Stadt Sundern (Sauerland)

Der Bürgermeister

Umweltbericht

zur
9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sundern in der Ortslage Sundern „Gewerbegebiet Schweinsohl“

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sundern in der Ortslage Sundern – „Gewerbegebiet Schweinsohl"

Umweltbericht

Impressum

Herausgeber:	**Stadt Sundern** **Abt. 3.1 – Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung und Umwelt** **Rathausplatz 1** **59846 Sundern** **www.sundern.de**
Ansprechpartner:	Daniel Fellmer
Bearbeitung:	Ehem. Mitarbeiter Dieter Leser Daniel Fellmer Tel. 02933 / 81-206 d.fellmer@stadt-sundern.de
Verfahrensstand:	Feststellungsbeschluss gem. § 2 BauGB
Datum:	27.07.2022

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung 5

1.1. Kurzdarstellung der Planung 5
1.2. Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes 5
1.3. Ziele des Umweltschutzes resultierend aus planungsrechtlichen Vorgaben und Fachplanungen der Stadt Sundern 8
1.4. Kurzbeschreibung und Abgrenzung des umweltbezogenen Untersuchungsraumes 11

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter 16

2.1 Schutzgut Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt 16
2.2 Schutzgut Fläche und Boden 18
2.3 Schutzgut Wasser 20
2.4 Schutzgut Klima und Luft 22
2.5 Schutzgut Landschaft und Ortsbild 23
2.6 Schutzgut Mensch – Bevölkerung und Gesundheit des Menschen 24
2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter 26
2.8 Zusammenfassende Bewertung der Belange des Umweltschutzes unter Berücksichtigung bestehender Wechselwirkungen 26

3. Auswirkungsprognose bei Durchführung und Nicht-Durchführung der Planung 28

3.1 Schutzgut Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt 28
3.2 Schutzgut Fläche und Boden 28
3.3 Schutzgut Wasser 28
3.4 Schutzgut Luft und Klima 29
3.5 Schutzgut Landschaft und Ortsbild 29
3.6 Schutzgut Mensch – Bevölkerung und Gesundheit des Menschen 29
3.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter 29
3.8 Art und Menge der erzeugten Abfälle 29
3.9 Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen 29

4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter 30

4.1 Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung, Kompensationsmaßnahmen 30

5. Alternativen und anderweitige Planungsmöglichkeiten 33

6. Zusätzliche Angaben 34

7. Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Beschreibung der Methodik 34

8. Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind 34

9. Geplante Maßnahmen zum Monitoring 34

10. Allgemeinverständliche Zusammenfassung 35

Abkürzungsverzeichnis 37

Abbildungs-, Tabellen- und Fotoverzeichnis 38

Rechtsgrundlagen/Literatur 38

Abb. 1: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Sundern mit dem Abgrenzungsbereich der 9. Änderung und der Darstellung des umweltbezogenen Untersuchungsraums (schraffierte rote Linie).

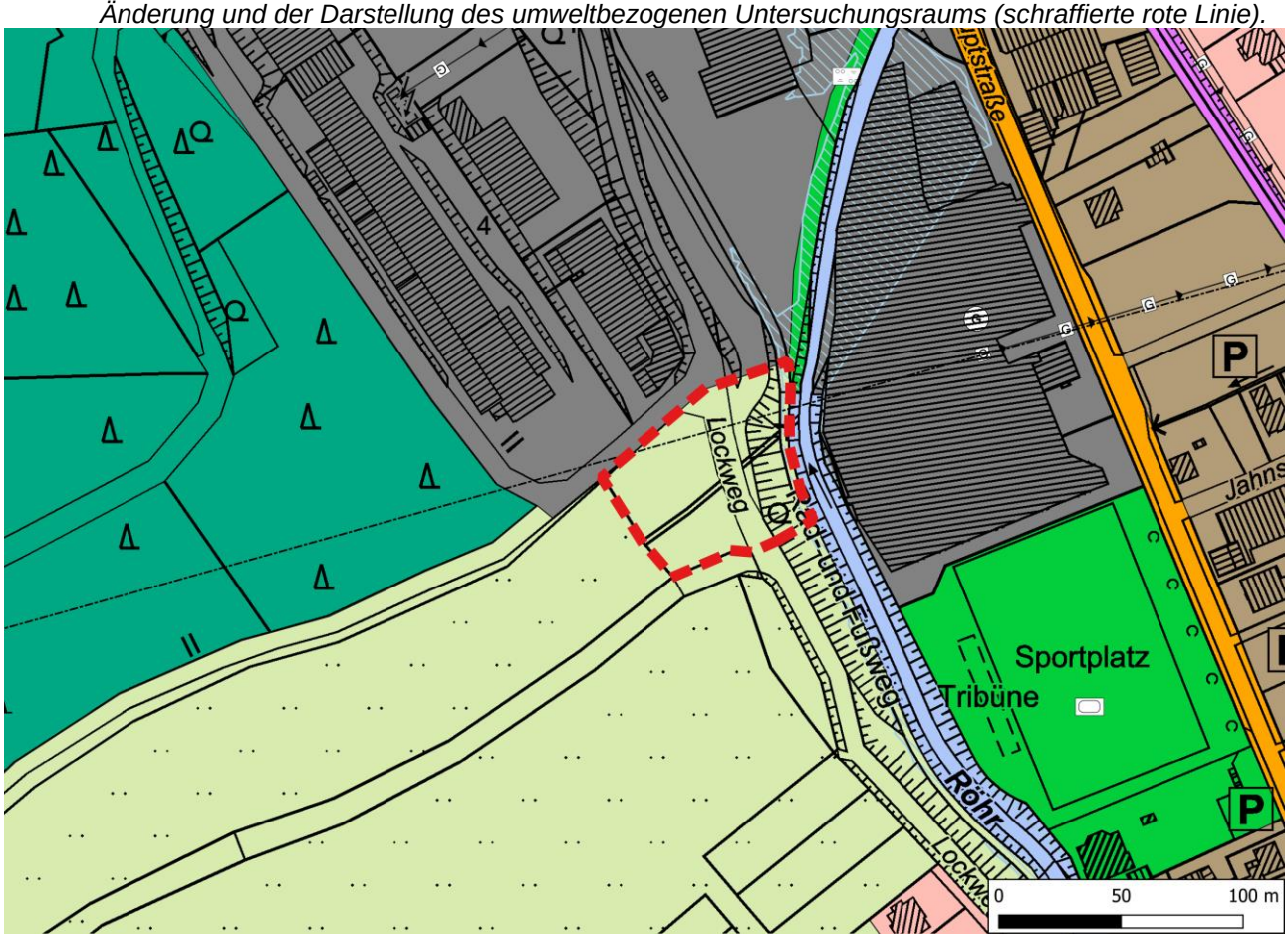

Quelle: Stadt Sundern

1. Einleitung

Das Baugesetzbuch sieht in seiner aktuellen Fassung vor, dass für die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Bauleitpläne gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Dabei werden folgende Schutzgüter beschrieben und bewertet:

- Menschen, einschließlich Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Boden, einschließlich Flächenverbrauch, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

In der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen mittel- und unmittelbaren erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind in dem nachfolgenden Bericht festgehalten und bewertet worden.

In der Prüfung wird zunächst der derzeitige Umweltzustand beschrieben und in den einzelnen Schutzgütern zusammengefasst. Darauf aufbauend erfolgt die Beschreibung von möglichen Umweltauswirkungen durch die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sundern in der Ortslage Sundern – „Gewerbegebiet Schweinsohl“. In der abschließenden Zusammenfassung werden die wesentlichen Punkte der Umweltprüfung aufgeführt und dargestellt.

Die Vorschriften zur Durchführung einer Umweltprüfung beim Aufstellen eines Bauleitplans gelten nach § 1 Abs. 8 BauGB auch bei einer Änderung, Ergänzung und Aufhebung. Demnach besteht für die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sundern in der OL Sundern – „Gewerbegebiet Schweinsohl“ die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung.

1.1. Kurzdarstellung der Planung

Das ca. 0.45 ha große Plangebiet liegt am südlichen Rand des Gewerbegebietes „Schweinsohl“ in der OL Sundern. Nördlich und östlich schließen sich Gewerbliche Bauflächen an. Westlich und südlich wird das Plangebiet von landwirtschaftlichen Flächen sowie einer Waldfläche umgeben.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes dient mittelbar der Umsetzung des Ausbauvorhabens eines Antragstellers. Insgesamt soll die Änderung zu einer damit verbundenen Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen führen. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die weitere Entwicklung des Standortes zu gewährleisten, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

1.2. Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Im Rahmen der Umweltprüfung zur Aufstellung der Bauleitpläne gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird der umfassenden Pflicht zur Prüfung und Überwachung von erheblichen Umweltauswirkungen (Durchführung von Überwachungsmaßnahmen – Monitoring) gemäß § 4c BauGB entsprochen und, in Anlehnung an den § 2a BauGB, beim Aufstellungsverfahren des Bauleitplans eine Beschreibung und Bewertung der gegenwärtigen Umweltsituation unter Berücksichtigung der jeweils zu betrachtenden Schutzgüter und den daraus abzuleitenden Schutzzielen vorgenommen und im Umweltbericht, dargelegt.

Folgende definierte Zielaussagen/Schutzziele und allgemeine Grundsätze der Fachgesetze sind im vorliegenden Planverfahren für die Prüfung und Bewertung der entsprechenden Schutzgüter relevant und/oder müssen berücksichtigt werden:

Tabelle 1: Ziele des Umweltschutzes – relevante Fachgesetze

Schutzgut	**Quelle**	**Zielaussage/Schutzziel**
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen.
	Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	Bundesnaturschutzgesetz/ Landesnaturschutzgesetz NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass ▪ die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, ▪ die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, ▪ die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie ▪ die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere ▪ die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie ▪ die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 7 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen.
Flächen und Boden	Bundesbodenschutzgesetz Landesbodenschutzgesetz NW	Ziele des BBodSchG sind ▪ der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als ▪ Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, ▪ Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, ▪ Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), ▪ Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, ▪ Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, ▪ der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, ▪ Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, ▪ die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.
	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Landeswasser-gesetz	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erziehung eines hohen Schutzniveaus für die

Schutzgut	***Quelle***	***Zielaussage/Schutzziel***
		gesamte Umwelt.
Klima	*Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)*	*Entwicklung einer nachhaltigen Energieversorgung im Interesse des Klima- und Umweltschutzes mit dem Ziel, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch zu steigern auf* *1. 40 bis 45 Prozent bis zum Jahr 2025,* *2. 55 bis 60 Prozent bis zum Jahr 2035 und* *3. mindestens 80 Prozent bis zum Jahr 2050.* *Durch den stetigen, kosteneffizienten und netzverträglichen Ausbau soll der Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Bruttoendenergieverbrauch bis zum Jahr 2020 auf mindestens 18 Prozent erhöht werden.*
	Landesnaturschutzgesetz NRW	*Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.*
Landschaft und Ortsbild	*Bundesnaturschutzgesetz/ Landesnaturschutzgesetz NRW*	*Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.*
	Baugesetzbuch	*Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.*
Kulturgüter	*Denkmalschutzgesetz NRW*	*Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt- und Ortsbildern, Ensembles, geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung.* *Kulturgüter i.S. von Denkmälern sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen.* *Sie sind so zu nutzen, dass die Erhaltung der Substanz auf Dauer gewährleistet ist.*

Somit werden die umweltrelevanten Kriterien sowie das umweltrelevante Abwägungsmaterial, die sich gemäß § 9 Abs. 8 BauGB auf die wesentlichen Umweltauswirkungen beschränken dürfen und welche auch bisher im Bebauungsplanverfahren zu ermitteln waren, erheblich erweitert, ausführlich analysiert sowie einer ganzheitlichen Bewertung vor allem in Richtung ihrer Schutzziele unterzogen und als Begründung mit Umweltbericht gemäß § 2a BauGB dem Bauleitplan beigefügt.

1.3. Ziele des Umweltschutzes resultierend aus planungsrechtlichen Vorgaben und Fachplanungen der Stadt Sundern

Im Nachfolgenden werden die auf den verschiedenen Planungsebenen definierten Ziele des Umweltschutzes aufgezeigt.

Regionalplan:

Der für das Stadtgebiet Sundern relevante Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis ist seit dem 30.03.2012 gem. § 14 LPlG rechtswirksam. Die grundsätzlichen Zielsetzungen des Regionalplanes beziehen sich u.a. auf die Bewältigung des demographischen Wandels, die soziale Kohäsion, die zunehmende Regionalisierung mit gewachsenen Ansprüchen an die regionale Kooperation, aber auch auf den Klimawandel und den Schutz von Natur und Landschaft.

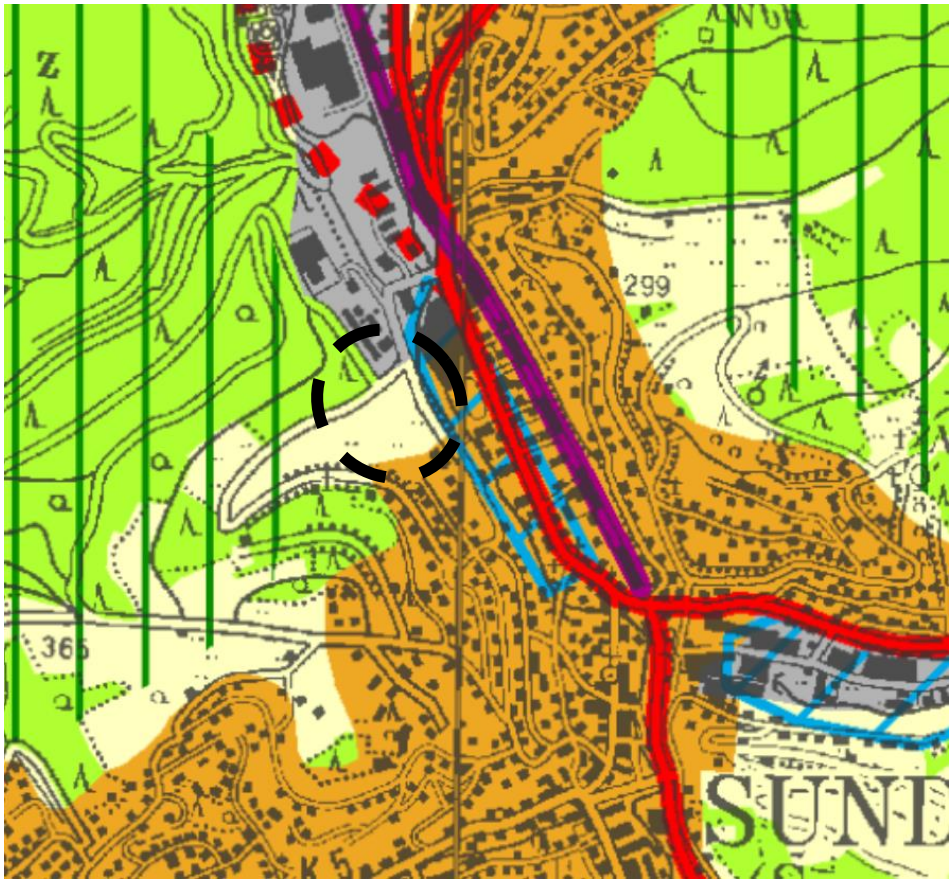

Abb. 2: Ausschnitt Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (2012)

Abgeleitet aus den grundsätzlichen Zielsetzungen des Regionalplanes verfolgt die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes demnach folgende

übergeordnete Ziele:

- Attraktivitätssteigerung des Wirtschaftsstandortes Sundern
- Deckung des Gewerbeflächenbedarfes
- Vermeidung von Verkehrsströmen durch Auspendler
- Schaffung von Arbeitsplätzen

konkrete Zielsetzungen:

- Standortsicherung eines bestehenden Unternehmens durch die Erweiterung eines Gewerbegebietes

Das Plangebiet liegt auf Ebene der Regionalplanung im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich. Diese Vorgaben werden durch die Darstellungen im Flächennutzungsplan weiter detailliert.

Flächennutzungsplan:

Mit Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (2015) ist das Plangebiet im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Sundern als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

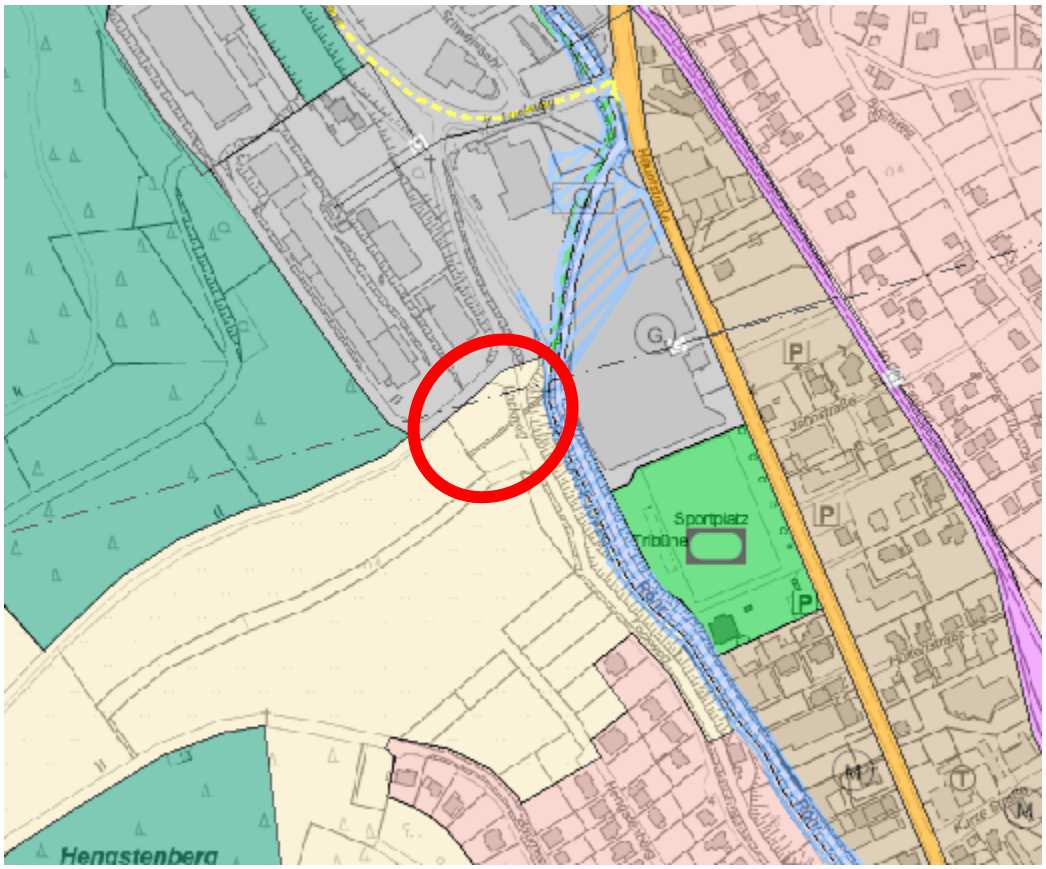

Abb. 3: Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Sundern (10/2015)

Landschaftsplanung des Hochsauerlandkreises – Landschaftsplan „Sundern“:

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des seit 2019 rechtswirksamen Landschaftsplanes „Sundern“ des Hochsauerlandkreises.

Im Plangebiet sind keine Naturschutzgebiete bzw. Teile eines Naturschutzgebietes festgesetzt.

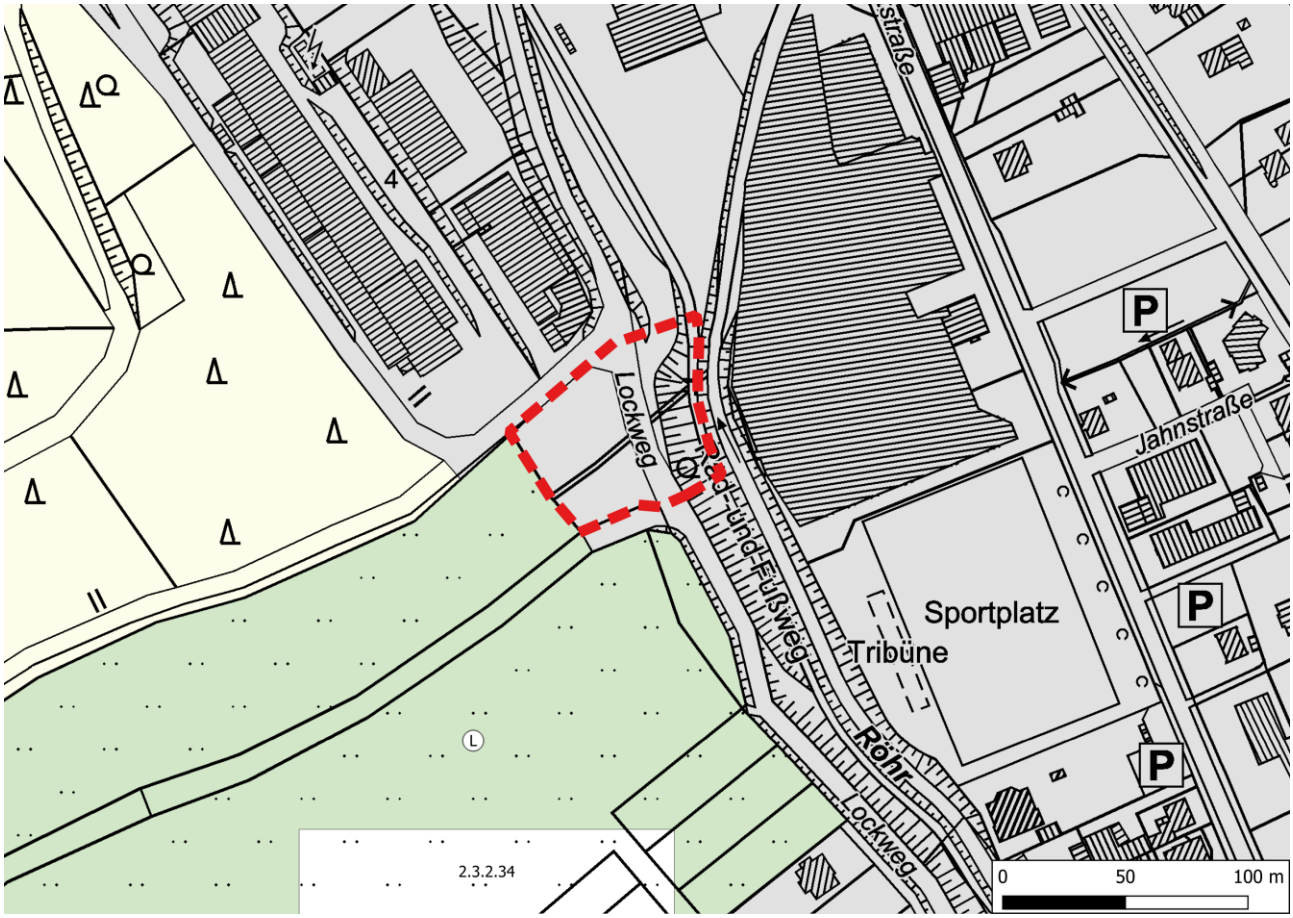

Abb. 4: Auszug aus dem rechtswirksamen Landschaftsplan der Stadt Sundern (2019)

<u>Schutzgebiete auf EU- und nationaler Ebene:</u>

Das Plangebiet ist nicht Bestandteil eines gemeldeten FFH- oder EU-Vogelschutzgebietes.

1.4. Kurzbeschreibung und Abgrenzung des umweltbezogenen Untersuchungsraumes

Der umweltbezogene Untersuchungsraum wird in Anlehnung an den Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sundern festgelegt. Die räumliche Nähe zu den angrenzenden Landschaftsschutzgebieten ist zu beachten.

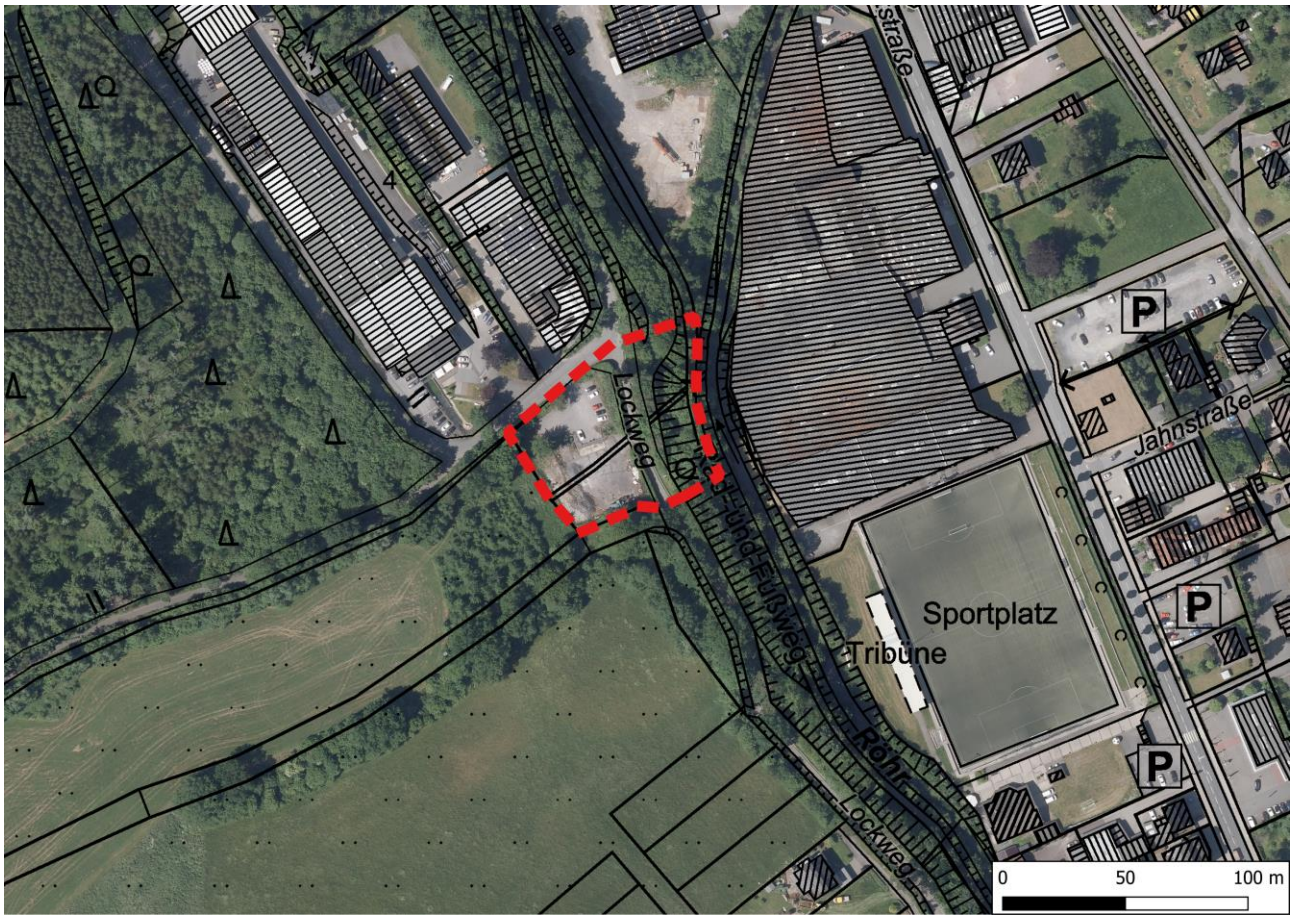

Abb. 5: Der umweltbezogene Untersuchungsraum mit dem Abgrenzungsbereich der 9. Änderung (rote Linie).

Das ca. 0.45 ha große Plangebiet (s. Abb. 6) liegt am südlichen Rand des Gewerbegebietes „Schweinsohl“ in der OL Sundern. Nördlich und östlich schließen sich Gewerbliche Bauflächen an. Westlich und südlich wird das Plangebiet von landwirtschaftlichen Flächen sowie einer Waldfläche umgeben.

Foto 1: Panoramabild des Untersuchungsraumes – Blickrichtung Norden (Aufnahme: Stadt Sundern, USB 05.10.2018)

- *Im Hintergrund der Feldgehölzsaum entlang der nördlichen Grenze des Plangebietes.*
- Am linken Bildrand die Böschung am Beginn des Deponiekörpers.

Foto 2: Panoramabild des Untersuchungsraumes – Blickrichtung Osten (Aufnahme: Stadt Sundern, USB 05.10.2018) In der Bildmitte die Brach- und Ruderalfläche auf dem Deponiekörper mit den Gehölzjungpflanzen (Erle, Bergahorn und vereinzelt Linde) der 2005/2006 umgesetzten Rekultivierung.

Foto 3: Der böschungsbegleitende Feldgehölzsaum entlang der Nordwestgrenze des Plangebietes. Am linken Bildrand ist der Zaun der Firma ENREGIS GmbH, Lockweg 83 zu erkennen. – Blickrichtung Osten (Aufnahme: Stadt Sundern, USB 05.10.2018).

Foto 4: Der Einfahrtsbereich zum Pkw-Stellplatz der Firma ENREGIS GmbH am Lockweg 83, Blickrichtung Süden (Aufnahme: Stadt Sundern, USB 05.10.2018).

Foto 5: Die Zufahrtstraße der Firma ENREGIS GmbH am Lockweg 83. Links im Bild der FNP-Änderungsbereich. Blickrichtung Westen (Aufnahme: Stadt Sundern, USB 05.10.2018).

Foto 6: Der Lockweg mit der „unteren“ Zufahrt zum Lagerplatz der Firma ENREGIS GmbH. Hinter der Leitplanke (linker Fotobereich) beginnt der böschungsbegleitende Laubgehölzbestand. Blickrichtung Südwesten (Aufnahme: Stadt Sundern, USB 05.10.2018).

Foto 7: Der Lockweg im Bereich der südlichen Grenze des FNP-Änderungsbereiches Blickrichtung Nordosten (Aufnahme: Stadt Sundern, USB 05.10.2018).

Foto 8: Die mittlere Teilfläche des FNP-Änderungsbereiches (Gesamtansicht). Im Hintergrund der Pkw-Stellplatz. Im Vordergrund der Lagerplatz. Blickrichtung Norden (Aufnahme: Stadt Sundern, USB 05.10.2018).

Foto 9: Die mittlere Teilfläche des FNP-Änderungsbereiches mit dem Lagerplatz. In der rechten Hälfte des Fotos, durch eine Wand aus Beton-Fertigelementen abgeteilt, der Pkw-Stellplatz. Im Vordergrund der Lagerplatz. Blickrichtung Westen (Aufnahme Stadt Sundern, USB 05.10.2018).

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter

Bei der Umweltprüfung (UP) wird nicht das Ziel verfolgt, eine umfassende ökologische Analyse für den Planungsraum anzufertigen, sondern vielmehr die Beurteilung des Zustands der zu betrachtenden Schutzgüter aus der kommunalen Perspektive vorzunehmen. Dabei stehen die Angaben zum derzeitigen Zustand der einzelnen Schutzgüter im Mittelpunkt. In diesem Rahmen wird auch auf die bestehenden Belastungen der Schutzgüter hingewiesen, die im Zusammenhang mit der Wirkungsprognose bewertungsrelevant sind. Bei der Beurteilung des derzeitigen Zustandes konnte auf die umweltrelevanten Geodaten des Landes NRW und der Region zurückgegriffen werden.

2.1 Schutzgut Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt

2.1.1 Definition

Bei den Schutzgütern Pflanzen und Tiere stehen der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und Lebensbedingungen im Vordergrund der Beurteilung. Lebensräume mit besonderen Funktionen für Pflanzen und Tiere und ihre Ausbreitungsmöglichkeiten sind dabei besonders zu berücksichtigen. Daraus lassen sich bei allen Planungen und Bauvorhaben ableiten:

- Biotopfunktion,
- Biotopvernetzungsfunktion.

Die Biotopfunktion einer Fläche hängt von verschiedenen Kriterien, wie z.B. Lage, Größe, Struktur, Beschaffenheit, den Standortfaktoren und der Vorbelastung ab. Diese Funktion der Landschaft einschließlich ihrer Strukturen und Standortgegebenheiten ist Lebensraum auch für spezialisierte und typische Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensgemeinschaften. Entscheidend für das Vorkommen bestimmter Arten und Lebensgemeinschaften sind

- die jeweils spezifische Ausprägung des abiotischen Milieus (Boden, Wasser, Klima/Luft) sowie
- die unterschiedliche Art und Intensität der Flächennutzung.

Die Vielfalt an Biotopen ergibt sich aus der speziellen Kombination charakteristischer Standortmerkmale wie beispielsweise nass, trocken, sauer und Nutzungsaspekte wie z.B. intensiver Ackerbau, Schafbeweidung von Magerrasenstandorten. Daher gibt es zwischen Biotopen, in denen allein die Flächennutzung bestimmend ist (z.B. Ackerflächen) und Biotopen mit einer nutzungsunbeeinflussten, in erster Linie milieubestimmten Eigendynamik ihrer Biozönose z.B. Moore, Felsen, ein breites Spektrum unterschiedlicher Biotoptypen.

Grundsätzlich übernimmt jede Fläche eine bestimmte Biotopfunktion, indem sie den Lebensraum oder Teile eines Lebensraumes für bestimmte Pflanzen- und Tierarten darstellt.

In diesem Kontext sind folgende drei Themenbereiche zu unterscheiden:

- Tiere,
- Pflanzen,
- Biologische Vielfalt.

Auf der Grundlage des BNatSchG sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und gegebenenfalls wiederherzustellen. Insbesondere die besonders und streng geschützten Arten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG in Verbindung mit § 44 BNatSchG bei der Planung zu berücksichtigen.

Das Schutzgut Pflanzen wird im Wesentlichen über die Erfassung und Darstellung der besonderen und geschützten Biotope dokumentiert.

Zur Beurteilung, ob und in welchem Maß die Ziele der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt haben können, kann insbesondere das auf EU-rechtlichen sowie auf nationalen Bestimmungen basierende Schutzgebietssystem herangezogen werden. Es wird unterstellt, dass insbesondere das kohärente Netz Natura 2000 inklusive der Vernetzungselemente nach Art. 10 FFH-RL (bzw. § 31 BNatSchG), aber auch die nach deutschem Umweltrecht ausgewiesenen Schutzgebiete wie Naturschutzgebiete (NSG) und Landschaftsschutzgebiete (LSG), Biotopverbundsysteme und auch die gesetzlich geschützten Kleinstrukturen wie Einzelbiotope, Gesetzlich geschützte Biotope (GB) und Naturdenkmale (ND)

dazu dienen, die biologische Vielfalt zu schützen.

Außerhalb der Schutzgebietssysteme wird die biologische Vielfalt zum einen über die Thematisierung des besonderen Artenschutzes abgedeckt, da auch der Schutz der Arten und ihrer Lebensräume wesentlich zur Sicherung der biologischen Vielfalt beiträgt. Bei dieser Betrachtung für das Teilschutzgut Biologische Vielfalt sind insbesondere die Lebensräume und Funktionen derjenigen Arten zu beachten und darzustellen, die aufgrund ihrer hohen Gefährdung eine besondere Schutzbedürftigkeit besitzen - wie die „Rote Liste Arten“ - und damit bei einer Zerstörung oder der Funktionsbeeinträchtigung zu einer Verarmung der biologischen Vielfalt führen.

2.1.2 Aktueller Umweltzustand

Hinweise auf die Bedeutung und Vielfalt von Bereichen und Flächen für das Schutzgut Pflanzen, Tiere und Biotope werden durch die Unterschutzstellung im Rahmen der Festsetzung von Flächen als FFH / Natura 2000-Gebiete, als Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG, als Naturwaldzellen gem. § 49 LFoG NW als Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG NRW sowie als Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) auf Ebene der Regionalplanung gegeben. Diese Gebiete besitzen eine hohe bis sehr hohe Leistungs- und Funktionsfähigkeit, die es zu schützen und zu entwickeln gilt. Die Empfindlichkeit dieser Bereiche gegenüber Beeinträchtigungen wie Flächeninanspruchnahme, Zerschneidung und Störung funktionaler Zusammenhänge geht einher mit der Leistungs- und Funktionsfähigkeit und wird dementsprechend als hoch bis sehr hoch eingestuft.

Natura 2000-Gebiete

Im Bereich des Plangebietes oder in der direkten Umgebung befinden sich keine FFH-Gebiete.

Naturschutzgebiete (NSG)

Im Bereich des Plangebietes oder in der direkten Umgebung befinden sich keine Naturschutzgebiete.

Gesetzlich geschützte Biotope (GB)

Seit 1994 sind in Nordrhein-Westfalen bestimmte Biotope (Lebensräume von Tieren und Pflanzen) direkt gesetzlich geschützt. Der Gesetzgeber in NRW ist damit einer Vorgabe des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 30 BNatSchG) gefolgt, wertvolle Biotope unmittelbar unter einen gesetzlichen Schutz zu stellen. Dieser Schutz wird in § 42 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) erläutert. Demnach sind Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung der im Gesetz aufgeführten Biotope führen können verboten.

Im Land Nordrhein-Westfalen sind von dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) in den letzten Jahrzehnten flächendeckend die gesetzlich geschützten Biotope nach § 42 LNatSchG NW erfasst worden. Innerhalb des Plangebietes sowie dem unmittelbaren Umfeld befindet sich kein gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 42 LNatSchG NRW.

Streng geschützte Arten – planungsrelevante Arten

Die Belange des Artenschutzes – welche wild lebenden Tierarten und wild wachsenden Pflanzenarten einem strengen Artenschutz unterliegen – regeln die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44 Abs. 1 BNatSchG und § 39 Abs. 1, 2 und 5 BNatSchG) im Allgemeinen sowie im Speziellen

- Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV),
- Anhang A der EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV), Verordnung EG Nr. 338/97,
- Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG).

Der Erhalt der biologischen Vielfalt gehört zu den größten Herausforderungen des Natur- und Artenschutzes. Ein wesentliches Ziel der Naturschutzpolitik des Landes NRW besteht darin, in den nächsten Jahren den Rückgang der biologischen Vielfalt zu stoppen. Im Rahmen der Bemühungen zum Erhalt der Artenvielfalt kommt den gesetzlich geschützten Arten und deren Lebensräume eine besondere Rolle zu.

In der Vergangenheit wurden bei Eingriffen in Natur und Landschaft Aspekte des Artenschutzes ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10.01.2006 (Rs. C-98/03) zur Unvereinbarkeit des § 43 Abs. 3 BNatSchG2002 mit den Vorgaben der FFH-Richtlinie ist das Artenschutzrecht bei Planungs- und Zulassungsverfahren stärker zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen ist das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten, auf Grundlage der Landschaftsinformationssammlung LINFOS des Landesamtes für Natur, Um-

welt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW), durch den Umweltschutzbeauftragten der Stadt Sundern, bei eigens hierfür durchgeführten Ortsbesichtigungen sowie im Rahmen seiner allgemeinen Tätigkeit im Frühjahr 2018 sowie im Zeitraum August bis November 2018 wiederholt überprüft worden. Bei den Geländebegehungen konnten keine streng geschützten und planungsrelevanten Arten nachgewiesen werden.

Biotopstruktur

Die Biotopstruktur des ca. 0,45 ha großen Plangebietes ist als kleinteilig einzustufen. Geprägt wird die Fläche von in West-Ost-Richtung entwickelten drei Teilflächen. Die westliche Randfläche (*siehe Foto 2*) ist als Brach- und Ruderalfläche mit Gehölzjungpflanzen (Erle, Bergahorn und vereinzelt Linde) entwickelt. Diese Teilfläche grenzt direkt an die Rekultivierungsfläche der ehemaligen Deponie „Enneper Siepen“ an. Die Endgestaltung und Rekultivierung des Deponiekörpers, auf Grundlage der Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg vom 27.11.1989, ist, durch die mit den Fachbehörden abgestimmte, modifizierte Bepflanzung, im Herbst 2005 umgesetzt worden. Die mittlere Teilfläche des Bearbeitungsgebietes (*siehe Fotos 7 u.8*) wird bereits gewerblich genutzt. Hier ist im nördlichen Bereich ein asphaltierter Pkw-Stellplatz der Firma ENREGIS GmbH entstanden. Der südliche Bereich dieser mittleren Teilfläche wird als Lagerplatz genutzt. Die östliche Teilfläche des FNP-Änderungsgebietes beginnt ab der Erschließungsstraße „Lockweg“ und wird an der Ostgrenze durch den Röhrrandweg bzw. die Röhr begrenzt. (*siehe Fotos 5 u. 9*) Diese Teilfläche ist als böschungsbegleitender Laubholzsaum entwickelt und im Hinblick auf ihre potentielle und natürliche Vegetation, als Relikt eines ehemaligen gewässerbegleitenden Schluchtwaldes pflanzensoziologisch zu klassifizieren.

2.2 Schutzgut Fläche und Boden

2.2.1 Definition

Das Schutzgut Fläche und Boden hat unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt. Es dient vor allem als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus sind seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, seine Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, seine Grundwasserschutzfunktion und seine Bedeutung für die Natur- und Kulturgeschichte zu schützen. Der Schutz umfasst auch die Flächeninanspruchnahme durch bauliche Eingriffe.

Zu berücksichtigen sind folgende bewertungsrelevante bodenökologische Funktionen:

- Biotopbildungsfunktion,
- Grundwasserschutzfunktion,
- Abflussregelungsfunktion.

Biotopbildungsfunktion

Der Boden wird rechtlich durch das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie durch das Landes-Bodenschutzgesetz NW (LBodSchG) geschützt. Sowohl auf der Ebene der Landes- und Regionalplanung als auch in der daraus abgeleiteten verbindlichen Bauleitplanung ist ein vorsorgender Bodenschutz anzustreben, indem die Bodenfunktionen in die Abwägung von konkurrierenden Ansprüchen an den Planungsraum mit dem Ziel eingebracht werden, einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden zu gewährleisten also den Flächenverbrauch auf das Notwendigste zu beschränken.

Der Geologische Dienst hat auf Grundlage der flächendeckenden Bodenkarte von NRW alle Böden hinsichtlich ihrer natürlichen Bodenfunktionen und ihrer erdgeschichtlichen Funktion bewertet. Demnach werden schutzwürdige Böden aufgrund ihrer Bodenfunktionen unterschieden in:

- Böden mit hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte,
- Böden mit hoher Bedeutung für das Biotopentwicklungspotential,
- Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit.

Grundwasserschutzfunktion

Die Grundwasserschutzfunktion beschreibt die Fähigkeit der Böden, das Grundwasser gegenüber Verunreinigungen zu schützen.

2.2.2 Aktueller Umweltzustand

Nach Angaben der digitalen Bodenkarte 1:50.000 des Geologischen Dienstes NRW (siehe Abb. 7) ist der überwiegend im Untersuchungsraum vorkommende Bodentyp eine Typische Braunerde, lehmig-schluffig. Im südöstlichen Bereich des Plangebietes ist der Bodentyp Gley, schluffig-lehmig. Der Boden ist als mäßig fruchtbarer Boden eingestuft.

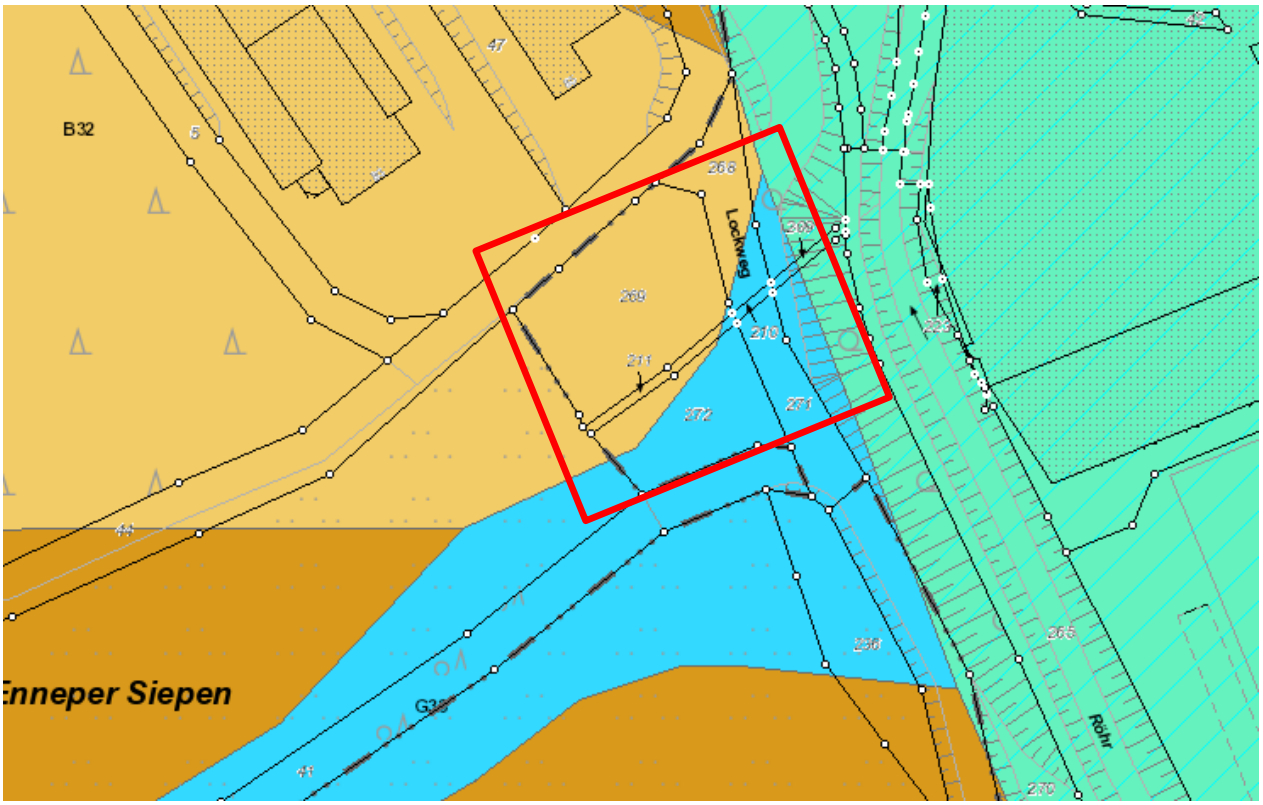

Abb. 6: Bodenkarte mit dem Abgrenzungsbereich der FNP-Änderung (rote Linie) (Quelle: Geologischer Dienst NRW)

Innerhalb des Plangebietes sind keine belasteten Bereiche anzutreffen. Nördlich des Plangebietes grenzt aber ein belasteter Bereich (Altlastenflächen / Altstandorte) oder möglicherweise belasteter Bereich (Altlastenverdachtsflächen / Kampfmittelverdachtsflächen) des Altlastenkatasters des Hochsauerlandkreises an:

- 194613-0011 – Altablagerung (AA - Objekt-ID 138379)

  Betroffenes Flurstück 45 in der Flur 7 der Gemarkung Sundern

Diese Altablagerung (siehe Abb. 8) resultiert aus der Verfüllung des Bachsiepentals mit Bodenaushub, Bauschutt, Bau- und Abbruchholz sowie Straßenaufbruch. Die Deponie der ehemaligen Freiheit Sundern wurde von einem örtlichen Bauunternehmer betrieben. Im Jahre 1959 wurde mit der Verfüllung des „Enneper Siepen“ begonnen. Der offizielle Beginn des Deponiebetriebes erfolgte, auf Grundlage der Genehmigung der Bezirksregierung (RP-AR:7(2) AbfG v. 04.06.81 – 54.1.161-4.958.1/80), im Jahr 1982. Auf einer Fläche von ca. 1,5 ha wurden hier ca. 111.000m³ Deponiematerial in einer Mächtigkeit von 5-10m eingebaut. Die Betreibung der Deponie in dem Bachtal in der Gemarkung Sundern, Flur 7, Flurstück 45 tlw. erforderte die Verrohrung des kleinen, namenlosen Fließgewässers. Der Deponiebetrieb wurde Ende der 1990iger Jahre abgeschlossen. Die Endgestaltung und Rekultivierung des Deponiekörpers, auf Grundlage der Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg vom 27.11.1989, ist durch die mit den Fachbehörden abgestimmte, modifizierte Bepflanzung im Herbst 2005 abschließend umgesetzt worden. Das Plangebiet des FNP-Änderungsbereiches wird im westlichen Teil durch diese Altablagerung überformt.

Kampfmittelbelastungen sind laut Kataster des Hochsauerlandkreises nicht bekannt.

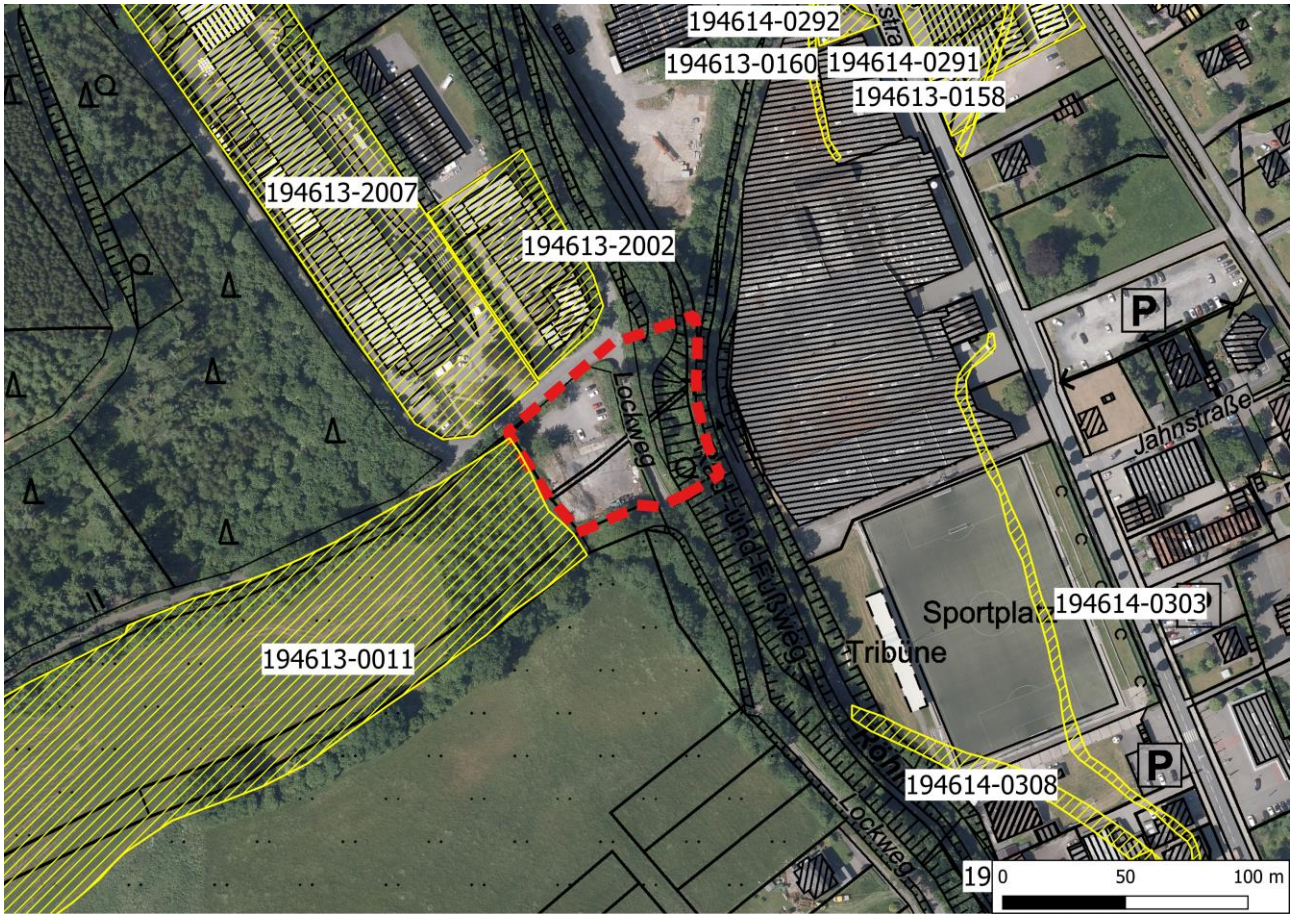

Abb.7: Darstellungen aus dem Altablagerungs- und Altlastenkataster des Hochsauerlandkreises
Die Altablagerung (194613-0011) mit dem Abgrenzungsbereich der FNP-Änderung (rote Linie)
(Quelle: Hochsauerlandkreis, FD 34 -Abfallwirtschaft, Bodenschutz – Geoserver des HSK)

2.3 Schutzgut Wasser

2.3.1 Definition

Das Schutzgut Wasser besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt. Hierzu gehören:

- Abflussregulation von Oberflächengewässern,
- Lebensraumfunktion von Oberflächengewässern,
- Grundwasserdargebotsfunktion,
- Grundwasserneubildungsfunktion,
- Grundwasserschutzfunktion,
- Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen,
- Oberflächenwasser als gliederndes und belebendes Landschaftselement.

<u>Abflussregulation und Lebensraumfunktion von Oberflächengewässern</u>

Für das Schutzgut Wasser sind die Sicherung der Quantität und der Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Einhaltung und Reinhaltung der Gewässer als Ziele zu nennen.

<u>Grundwasserdargebots- und Grundwasserneubildungsfunktion</u>

Die Grundwasserverhältnisse, die Grundwasserdargebots- und Grundwasserneubildungsfunktion werden in erster Linie durch die geologischen Verhältnisse geprägt. Vorrangig ist die Qualität und Quantität des Grundwassers von Belang, deren Funktionen geschützt werden müssen.

Grundwasserschutzfunktion

Die Grundwasserschutzfunktion beschreibt die Fähigkeit der Böden, das Grundwasser gegenüber Verunreinigungen zu schützen. Aufgrund der Bodeneigenschaften ist für das Plangebiet eine mittlere Grundwasserschutzfunktion vorhanden.

Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen

Wasser in Form von Grundwasser ist eine hoch empfindliche Lebensgrundlage bzw. in Form von Oberflächenwasser ein sehr empfindlicher Lebensraum, die langfristig zu schützen sind.

Oberflächenwasser als gliederndes und belebendes Landschaftselement

Alle Fließ- und Stillgewässer werden als Oberflächenwasser bezeichnet. Als gliedernde und belebende Landschaftselemente stehen in der Betrachtung vor allem die ökomorphologischen Kriterien im Focus. Als Folgen des Klimawandels rückt seit einigen Jahren die Hochwasserrückhaltung durch Überschwemmungsflächen (Schaffung von Retentionsraum) und die naturnahe Gestaltung und Öffnung der Fließgewässer in den Mittelpunkt.

2.3.2 Aktueller Umweltzustand

Wasserschutzgebiete

Im Plangebiet oder im Nahbereich befinden sich keine Wasserschutzgebiete.

Oberflächengewässer

Entlang der östlichen Grenze des Plangebietes befindet sich gemäß der Gewässerstationierungskarte NRW das Fließgewässer Röhr *(siehe Abb. 8*). Die Röhr, als Mittelgebirgsbach und Hauptgewässer im Fließgewässersystem der Stadt Sundern einzuordnen, hat aufgrund ihres großen Einzugsgebietes eine dauerhafte, ganzjährige Wasserführung. Aufgrund ihrer Größe und der geregelten, ganzjährigen Wasserführung ist die Röhr als Fischlaichgewässer einzustufen. Flussgebietsabschnitte der Röhr werden von der Fischereigenossenschaft Sundern an Fischeipächter/Angler verpachtet.

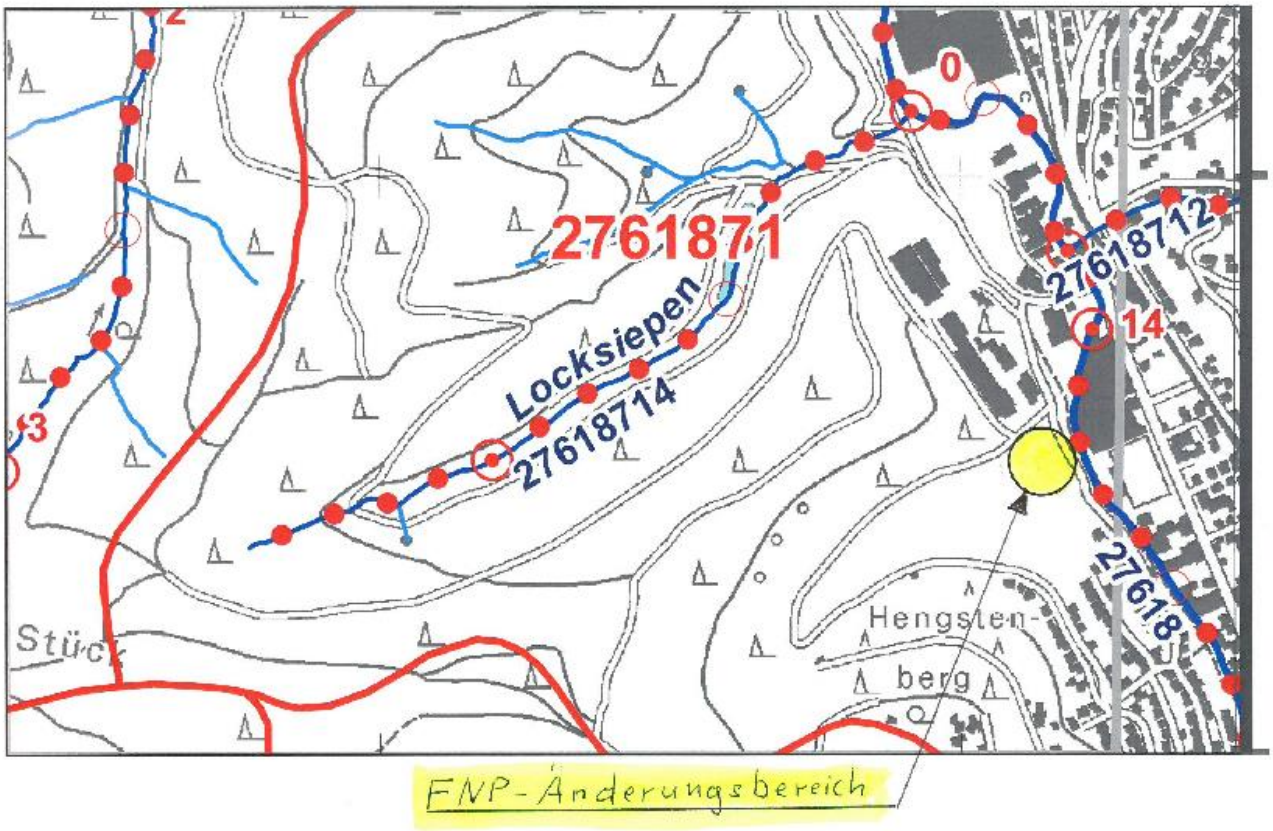

Abb. 8: Gewässerstationierungskarte – TK 25 – Blatt 4613 Balve (Auszug) – (Quelle: LANUV 06/2012)

Die FNP-Änderungsfläche grenzt direkt an die ehemaligen Boden- und Bauschuttdeponie „Enneper Siepen“ der ehemaligen Freiheit Sundern. Anhand der Flurbezeichnung „Enneper Siepen“ ist ablesbar, dass es sich beim Bearbeitungsraum um ein verfülltes Bachsiepental handelt. Der in dem Siepen verlaufende kleine Bach ist während des Deponiebetriebes sukzessive verrohrt und verfüllt worden. Anhand der Verrohrung im Einmündungsbereich am bewaldeten Böschungsfuß in die Röhr (*siehe Foto 9*) ist die aktuelle Fließgewässersituation nachvollziehbar.

Foto 10: Die östliche Teilfläche des FNP-Änderungsbereiches mit der Einmündung des namenlosen Gewässers
Am linken Bildrand die Röhr: Mittelgebirgsbach und Hauptgewässer der Stadt Sundern
Rechts des Röhrrandweges der böschungsbegleitende Laubholzsaum
Blickrichtung Südwesten (Aufnahme Stadt Sundern, USB 05.10.2018)

Abwasser

Das anfallende Niederschlags- und Abwasser wird in die bestehenden Kanäle im Trennsystem eingeleitet. Die Versickerungsfähigkeit des Bodens im Plangebiet ist, als Folge der Verdichtung des ehemaligen Deponiekörpers und der kompletten Versiegelung der mittleren Teilfläche des Plangebietes als unterdurchschnittlich einzustufen.

Wasserkreislauf

Die Versiegelung der mittleren Teilfläche des Plangebietes ist nachteilig für den Wasserkreislauf. Die kleine Brach- und Ruderalfläche im Westen sowie die mit standortgerechten Laubbäumen bewachsene Böschungsfläche im Osten sind naturnah bewachsen, so dass sich für diese vegetationsbedeckten Flächen, im Vergleich zu versiegelten oder nicht bewachsenem Boden, eine erhöhte Verdunstungsrate ergibt, die positiv für den Wasserkreislauf ist.

2.4 Schutzgut Klima und Luft

2.4.1 Definition

Das Klima wird unter anderem definiert als die für einen Ort, eine Landschaft oder einen größeren Raum typische Zusammenfassung der erdnahen und die Erdoberfläche beeinflussenden atmosphärischen Zustände und Witterungsvorgänge während eines längeren Zeitraumes in charakteristischer Verteilung der häufigsten, mittleren und extremen Werte. Demzufolge hat das Klima Bedeutung als abiotischer Bestandteil des Ökosystems (z.B. über die Faktoren Niederschlag, Sonneneinstrahlung und Luftfeuchtigkeit) sowie als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Regional bedeutsam für das Klima ist die Fähigkeit regionale und

lokale Luftaustauschprozesse sowie durch raumstrukturelle, örtliche Gegebenheiten klimatische und lufthygienischen Belastungen zu vermindern, diesen entgegenzuwirken oder auch diese zu verhindern. Folglich erhält das Lokal- und Mikroklima eine hohe klimarelevante Bedeutung.

Lokalklima:

Das Lokalklima wird durch die Topographie, Stärke und Richtung der Hangneigung sowie den Bewuchs der Erdoberfläche bestimmt. Diese Faktoren beeinflussen Kalt- bzw. Frischluftzufuhr, Durchlüftungsverhältnisse und die lokalen Luftbewegungen.

Mikroklima:

Als Mikroklima (Kleinklima) bezeichnet man das Klima in der bodennahen Luftschicht bis in 2 m Höhe über der Erdoberfläche. Das Mikroklima wird vor allem durch Grünflächen, Versiegelungen und Wasserflächen bestimmt und beeinflusst den Wärmehaushalt des Stadtgebietes. So erwärmen sich im Sommer bei heißer Witterung ein versiegelter Parkplatz bzw. intensiv baulich genutzten Flächen, wie etwa Gewerbegebiete, sehr schnell, während eine Grünfläche bzw. Wald die Luft durch die Verdunstungskälte der Pflanzen kühlt.

Neben den dargelegten allgemeinen klimatischen Verhältnissen sind als wichtige Schutzziele für das Schutzgut Klima/Luft die Vermeidung von Luftverunreinigungen, die Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktion definiert. Dabei sind zu berücksichtigen:

- die Durchlüftungsfunktion,
- die Luftreinigungsfunktion,
- die Wärmeregulationsfunktion.

2.4.2 Aktueller Umweltzustand

Die Klimaverhältnisse in Sundern sind durch das Regionalklima geprägt, welches als Teil des Sauerlandes ein ozeanisch geprägtes Mittelgebirgsklima mit allgemein kühlen Sommern und relativ milden Wintern aufweist. Die mittlere Niederschlagshöhe liegt bei rund 1.100 mm im Jahr. Das Tagesmittel der Lufttemperatur beträgt ca. 7,5°C/a. Entscheidend werden die örtlichen Klimaverhältnisse durch das Lokalklima mitbestimmt.

Die lokalklimatischen Rahmenbedingungen werden hauptsächlich durch die verwendeten Oberflächenmaterialien, den Versiegelungsgrad und die Oberflächenrauigkeit bestimmt. Aufgrund der im Plangebiet nur auf der mittleren Teilfläche errichteten baulichen Anlagen und sonstigen Versiegelungen (Pkw-Stellplatz und Lagerplatz) ist insgesamt überwiegend mit einer positiven klimatischen und lufthygienischen Situation zu rechnen. Die bewachsenen weiteren Teilflächen verbessern über die klimastabilisierende Wirkung der Verdunstung das Lokalklima zusätzlich. Der in West-Ost-Richtung durch den Untersuchungsraum verlaufende „Enneper Siepen“ ist als ehemalige Boden- und Bauschuttdeponie der Gemeinde Sundern bereits seit mehreren Jahrzehnten verfüllt und kann die Funktion einer örtlich begrenzten, lokale Kaltluftschneise nicht mehr erfüllen. Die ursprünglich vorhandene klimastabilisierende Wirkung des kleinen Waldsiepens war für die Ortslage Sundern von untergeordneter Gewichtung. Wesentlich klimastabilisierend für diesen Teil des Siedlungsraumes ist das unmittelbar angrenzende Röhrtal.

Die Belastung der Luft wird vornehmlich durch Hausbrand, den Emissionen der im Umfeld angesiedelten Gewerbebetriebe sowie durch die bestehenden Verkehrsbelastungen der angrenzenden Landstraße (L 519) und den Anliegerstraßen bestimmt.

In der Karte 4 „Klima und Luft“ des Umweltberichts zum Flächennutzungsplan ist das Plangebiet im Wesentlichen als Freilandklimatop eingestuft. Nur der nördliche Grenzbereich ist als Waldklimatop klassifiziert. Grundsätzlich ist aufgrund dieser Rahmenbedingungen mit einem günstigen Bioklima im Untersuchungsraum zu rechnen.

2.5 Schutzgut Landschaft und Ortsbild

2.5.1 Definition

Das Schutzgut Landschaft und Ortsbild wird mit vielerlei Bedeutungen in Verbindung gebracht:

- als Geographischer Raum mit den synonymen Begriffen Region, Gegend, Gebiet, Bezirk,
- als zusammenhängender Frei-, Kultur- und Naturraum,
- als Formen der historischen Landnutzung,

- als ästhetische Wahrnehmung durch den Menschen,
- als Zusammenspiel der einzelnen Komponenten des Naturhaushaltes zur geographischen Einheit.

Diese Assoziationen machen deutlich, dass es keine einheitliche Definition darüber gibt, was Landschaft ist. Daher wird der Begriff der Landschaft aufgrund seiner geographischen, planerischen, territorialen, sozialen, ästhetischen, politischen, ökonomischen und ökologischen Bezüge, aber vor allem aus dem subjektiven Empfinden des einzelnen Betrachters geprägt.

2.5.2 Aktueller Umweltzustand

Die Naturräumliche Gliederung des Stadtgebietes wird durch die Großlandschaft „Bergisch-Sauerländisches Gebirge“ bestimmt. Nördlich dieser Großlandschaft grenzt der Haarstrang an. Hier vollzieht sich der Übergang zwischen der Norddeutschen Tiefebene und dem Mittelgebirgsraum.

Die Landschaft des „Bergisch-Sauerländischen Gebirges“ unterteilt sich im Stadtgebiet Sundern in die Haupteinheiten:

- „Westsauerländer Oberland“,
- „Sauerländer Senken“.

Der nördliche und westliche Teilbereich des Stadtgebietes, die „Sauerländer Senken“, ist vielfach von landwirtschaftlicher Bodennutzung (Acker- und Weideland) geprägt, das hier auf den Anhöhen und Höhenrücken mit Waldbereichen durchsetzt ist. In den ausgeprägten Senken und Tälern ist die Besiedlungsdichte recht hoch, ablesbar an der bevölkerungsreichen Ortschaften Sundern, Hachen, Langscheid, Amecke, Stockum und Allendorf, Hövel und Stemel.

Das Ortsbild im Plangebiet wird im Wesentlichen über die Siedlungsstrukturen des Röhrtals in der Ortslage Sundern sowie den parallel zur Röhr verlaufenden, bewaldeten Höhenrücken bestimmt. Prägendes Element ist das kleine Bachsiepental des „Enneper Siepens“ mit seinem kleinen, namenlosen Bachlauf, welches sich in West-Ost-Richtung, von dem bis 428m ü.NN hohen Höhenrücken „Auf`m Stück“, bis an den Nordrand der Ortslage Sundern erstreckt. Das Siepental erfüllte in diesem lokalen Bereich eine wichtige Vernetzungsfunktion zwischen dem Röhrtal mit seiner Siedlungsstruktur in der nördlichen Ortsrandlage und dem westlich angrenzenden waldbaulich geprägten Landschaftsraum. Diese Vernetzungsfunktion ist allerdings durch die Verfüllung des unteren Bachsiepental, im Zuge der Nutzung dieses Bereiches als Boden- und Bauschuttdeponie in den 1970iger und 1980iger-Jahren, erheblich geschädigt.

2.6 Schutzgut Mensch – Bevölkerung und Gesundheit des Menschen

2.6.1 Definition

Mit dem Schutzgut Mensch - Bevölkerung und Gesundheit des Menschen sind die Bevölkerung im Allgemeinen, ihre Gesundheit sowie ihr Wohlbefinden zu verstehen. Die Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, der Schutz und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sind die Grundpfeiler einer nachhaltigen Entwicklung. In diesem Kontext sind als wichtige Schutzziele für uns Menschen das gesunde Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten zu betrachten. Daraus abgeleitet sind bei allen Planungen und Bauvorhaben zu berücksichtigen:

- *Wohn- und Wohnumfeldfunktion,*
- *Freizeit- und Erholungsfunktion,*
- *Gesundheit und Wohlbefinden.*

Die bewohnten Siedlungsbereiche als wesentliche Aufenthaltsorte des Menschen unterliegen einer besonderen Bedeutung für die Gesundheit, die Lebensqualität und das Wohlbefinden. Im Sinne des Vorsorgegedankens sind unter dem Aspekt der Wohn- und Wohnumfeldfunktion auch potentielle Entwicklungsflächen zu berücksichtigen, die für künftige Wohn- und Wohnumfeldnutzungen vorgehalten werden.

Bezüglich der Erholungs- und Freizeitfunktion sind zum einen erholungsrelevante Freiraum- und Freiflächen im Wohnumfeld, zum anderen aber auch wichtige landschaftliche Erholungsgebiete sowie Naherholungszielpunkte und Elemente der freizeitbezogenen Infrastruktur relevant.

Im Hinblick auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Bevölkerung geht es darum, Menschen vor negativen Umwelteinflüssen wie u.a. Lärm und visuellen Beeinträchtigungen zu schützen. Bei der Betrachtung des Aspektes Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen sind insbesondere die gesetzlichen Standards des BImSchG und dessen Durchführungsverordnungen (BImSchV) heranzuziehen, die verbindlichen Vorgaben

über die Vermeidung schädlicher Umwelteinflüsse insbesondere zur Lärmbelastung und zur Luftverunreinigung beinhalten. Darüber hinaus sind im Sinne des zu beachtenden Vorsorgegebotes die Orientierungswerte zum Schallschutz im Städtebau der DIN 18005 zu beachten.

2.6.2 Aktueller Umweltzustand

Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Im Hinblick auf die Naherholung stehen den Menschen im ländlich geprägten Sundern vielfach die Hausgärten, die Grün- und Freizeitflächen sowie Landschaftsbereiche in fußläufiger Entfernung zu den Wohn- und Mischbauflächen zur Verfügung. Die Naherholungsfunktionen sind insbesondere im Bereich der zusammenhängenden, größeren Siedlungen der Ortsteile Hachen, Langscheid, Allendorf und Stockum sowie in der Ortslage Sundern von besonderer Bedeutung. In städtisch geprägten und überformten Bereichen ist die Verfügbarkeit und der fußläufige Zugang zur Landschaft für die freiraumbezogene Erholung wichtig.

Die mittlere Teilfläche des Plangebietes wird als Folge der Verfüllung als Pkw-Stellplatz bzw. als Lagerplatz gewerblich genutzt. Die westliche Fläche ist nicht erschlossen und erfüllt somit aktuell keine Wohn- und Wohnumfeldfunktion. Die östliche Teilfläche kann keiner Wohn- und Wohnumfeldnutzung zugeführt werden, da diese Fläche als Relikt des Röhr-Schluchtwaldes waldbauliche Funktionen erfüllt.

Freizeit- und Erholungsfunktion
Die freiraumbezogene Erholung ist stark abhängig von der landschaftlichen Erlebnisqualität der Region. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie deren Erlebbarkeit bieten hierzu die Voraussetzungen. Der Planungsraum, mit seinem durch die Verfüllung stark anthropogen umgestalteten Siepental, hat seine sehr hohe landschaftsästhetische Qualität verloren. Das Plangebiet ist nicht für die Freizeit- und Erholungsnutzung erschlossen.

Gesundheit und Wohlbefinden

Geräusche sind in unserer technisierten und mobilen Gesellschaft allgegenwertig und nicht grundsätzlich vermeidbar. Geräusche, die zu Störungen, Belastungen oder Schäden führen können, werden mit dem Begriff Lärm bezeichnet. Lärmbelastungen können sehr massive negative Auswirkungen auf die Gesundheit und die Lebensqualität der Menschen haben. Die Hauptquellen für Lärmbelastungen sind der Straßenverkehr, der Schienen- und Luftverkehr und die Industrie. Nach Einschätzung der Weltgesundheitsorganisation ist ab einem Lärmpegel von mehr als 55 dB(A) am Tage sowie 45 dB(A) in der Nacht von einer Beeinträchtigung der Lebensqualität bzw. des Wohlbefindens auszugehen. Das Überschreiten von Werten über 65 dB(A) wird als gesundheitsgefährdend eingestuft.

Lärmimmissionen

Im Plangebiet ist mit geringen Lärmimmissionen aus dem Straßenverkehr der Anliegerstraße „Lockweg“ zu rechnen. Diese Lärmbelastungen werden regelmäßig durch den Anliegerverkehr der hier angrenzenden Gewerbebetriebe verursacht. Zusätzlich ist mit Lärm durch vereinzelt auftretende Fahrbewegungen bei der Holzabfuhr mittels Langholzfahrzeugen, aus dem angrenzenden Waldwirtschaftsweg, zu rechnen.

Lichtemissionen

Die Lichtemissionen im Plangebiet werden vornehmlich durch den Straßenverkehr und die Straßenbeleuchtung der im Norden an das Plangebiet angrenzenden Straße „Lockweg“ sowie die im Osten des Plangebietes verlaufende Straße „Lockweg“ erzeugt. In der gesamtstädtischen Betrachtung sind die Lichtemissionen vernachlässigbar.

Geruchsemissionen

Im Plangebiet sind grundsätzlich keine bzw. sehr geringe Geruchsemissionen zu erwarten. Diese können durch die Verkehrsbelastung im Umfeld erzeugt werden. Des Weiteren sind periodisch Geruchsbelastungen, als Folge der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung von Grünland, durch organischen Nährstoffeintrag/Düngung (z.B. Gülle, Stallmist etc.) im erweiterten Umfeld möglich. Geruchsbelastungen, als Folge der im unmittelbaren Umfeld bestehenden gewerblichen Bebauung, können zumindest periodisch nicht ausgeschlossen werden. Zusätzliche Hintergrundbelastungen aufgrund anderer Nutzungen im Nahbereich sind nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Geruchsimmissionen können in der Örtlichkeit nicht festgestellt werden.

2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

2.7.1 Definition

Das Schutzziel für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter besteht im Wesentlichen in der Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt- und Ortsbildern, Ensembles, geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Erscheinungsbildes und der Nutzung des Denkmals erforderlich ist. Diese im Baugesetzbuch und dem Bundesnaturschutzgesetz formulierten Grundsätze beziehen sich außer auf die Naturgüter und den Naturhaushalt vor allem auf die Erhaltung von historisch geprägten Kulturlandschaften und von markanten Landschaftselementen mit deren besonderer Eigenart, die es zu schützen gilt. Neben dieser landschaftsästhetischen und landschaftsökologischen Betrachtung sind der Schutz, die Erhaltung und die Pflege der Kulturgüter im Einzelnen im Denkmalschutzgesetz des Landes NRW (DSchG) geregelt.

Des Weiteren werden kulturhistorisch bedeutsame Landschaften sowie Kultur- und Naturlandschaften, die in die „Liste des Erbes der Welt“ der UNESCO eingetragen sind, als Kulturgüter erfasst.

2.7.2 Aktueller Umweltzustand

Es befinden sich weder Boden- und Kulturgüter im Sinne des Denkmalrechtes noch sonstige Sachgüter im Untersuchungsraum.

2.8 Zusammenfassende Bewertung der Belange des Umweltschutzes unter Berücksichtigung bestehender Wechselwirkungen

2.8.1 Allgemeine Grundlagen

Die Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes sind die wesentlichen Umweltziele bei raumbedeutsamen Planungen. Grundlage hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB. Im Rahmen der Prüfung von Vorhaben im Hinblick auf ihre Umweltverträglichkeit ist diese Zielsetzung u.a. auch im § 2 Abs. 1 Nr. 4 UVPG verankert. Darüber hinaus regelt § 1 Abs. 3 BNatSchG: *"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere die räumlich abgrenzbaren Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen…".*

Die Umweltprüfung umfasst nicht nur die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter, sondern beinhaltet vor allem die Wechselwirkung zwischen den einzelnen Belangen der Schutzgüter. Dies verdeutlicht, dass neben der Behandlung der Schutzgüter für sich auch deren Wirkungsgefüge untereinander – also das „Gesamtsystem Umwelt“ – Gegenstand der Betrachtung ist. Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dieses wesentliche ökologische Grundprinzip der „Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern“ würde bei der isolierten Betrachtung, Analyse und Bewertung der einzelnen Schutzgüter nicht oder nur unzureichend berücksichtigt. Deshalb sind die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowohl im BauGB als auch im UVPG als eigenes Schutzgut aufgeführt, bzw. im Bundesnaturschutzgesetz als Wirkungsgefüge zwischen den Naturgütern verankert. Die Wechselwirkungen müssen somit auch Gegenstand der Umweltprüfung sein.

2.8.2 Wechselwirkungen im Plangebiet

Aufgrund der Komplexität der Ökosysteme und Landschaftsräume ist es kaum möglich spezifisch auftretende Wechselwirkungen im Plangebiet zu benennen. Grundsätzlich ist mit Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bei jeder auftretenden Veränderung zu rechnen.

Von Relevanz ist, dass auf mögliche Summationswirkungen von Veränderungen und Eingriffen besonderes Augenmerk zu legen ist, da ökosystemrelevante Zusammenhänge nicht immer abschätzbar und kalkulierbar sind. Ein „zu viel“ an Veränderungen kann ein Ökosystem oder eine Landschaft so stark aus dem Gleichgewicht bringen, dass bestimmte Ereignisse nicht mehr kompensiert oder abgepuffert werden können. Innerhalb des Untersuchungsraumes bestehen vielfältige Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander, da diese im Naturhaushalt und funktional in einem Wirkungsgefüge miteinander verbunden sind.

2.8.3 Zusammenfassende Bewertung

Der Untersuchungsraum ist durch die Bestandsbebauung (Gewerbebetriebe) im unmittelbaren nördlichen und östlichen Anschluss an das Plangebiet sowie durch die im Zeitraum von 1959 bis zum Ende der 1990iger Jahre erfolgten Aufschüttungen des „Enneper Siepen“ bereits anthropogen überformt. Die im Bearbeitungsraum vorhandenen Grünstrukturen bestehen überwiegend aus

- Brach- und Ruderalfläche angrenzend an dem Deponiekörper mit Gehölzjungpflanzen; Artenspektum: Erle, Bergahorn und vereinzelt Linde entlang der westliche Teilfläche des Plangebietes (*siehe Foto 2).*
- böschungsbegleitender Feldgehölzsaum entlang der Nordwestgrenze vom Plangebiet (*siehe Foto 3).*
- böschungsbegleitender Laubholzsaum (Relikt eines Schluchtwaldes) entlang der östlichen Teilfläche des FNP-Änderungsbereiches zwischen dem Lockweg und der Röhr (*siehe Foto 10).*

Innerhalb des Plangebietes und im Umfeld befinden sich keine, gesetzlich geschützten Biotope. Es wurden auch keine streng geschützten und planungsrelevanten Arten nachgewiesen.

Der im Plangebiet vorkommende Boden kann nicht als fruchtbarer Boden eingestuft. Durch die Verfüllung des Bachsiepens im Zuge des Deponiebetriebes und der Anlage der Erschließungsstraße „Lockweg“ sind die Bodenstrukturen stark anthropogen überformt.

Der Untersuchungsraum liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Im Plangebiet verläuft in dem verfüllten Siepen ein verrohrtes, namenloses Fließgewässer in West-Ost-Ausrichtung. Die ökologische und wasserwirtschaftliche Bedeutung des Gewässers ist vernachlässigbar, da das Gewässer verrohrt ist.

Die klimatischen Rahmenbedingungen im Untersuchungsraum sind aufgrund Grünstrukturen im Plangebiet sowie den umliegenden Nutzungen insgesamt als „gut“ zu bewerten. Lärmimmissionen sind lediglich aufgrund der nördlichen Gewerbeerschließung „Lockweg“, der ca. 200m östlich verlaufenden Hauptstraße/Hüstener Straße (L519) sowie den an das Plangebiet angrenzenden Gewerbeflächen und den dadurch erzeugten Verkehrsbelastungen zu erwarten.

Isoliert betrachtet wirkt das Landschaftsbild des Plangebietes als homogener, sehr stark baulich geprägter Talraum eines kleinen Mittelgebirgsflusses, der Röhr, an dessen Hängen und Höhenrücken sich ausgedehnte Wälder erstrecken. Die kleinräumige Einstufung des Ortsbildes hingegen besitzt, aufgrund der geringen Größe des Planungsraumes sowie der anthropogenen Überformungen des Geländes, keine besondere Wertigkeit und es können keine homogenen erlebbaren Einheiten gebildet werden.

Es befinden sich keine Kulturgüter und sonstige Sachgüter im Untersuchungsraum.

In der kausalen Betrachtung verursacht der FNP-Änderungsbereich mit seinem komplexen Wirkungsgefüge keine nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen.

3. Auswirkungsprognose bei Durchführung und Nicht-Durchführung der Planung

Mit der Durchführung der Planung, also der 9. Änderung des Flächennutzungsplans, wird die bauleitplanerische Voraussetzung der gewerblichen Nutzung einer Teilfläche des Änderungsbereiches geschaffen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes dient mittelbar der Umsetzung des Ausbauvorhabens eines Antragstellers. Insgesamt soll die Änderung eine Betriebserweiterung, eines unmittelbar angrenzenden gewerblichen Betriebes, ermöglichen und zu einer damit verbundenen Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen führen. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die weitere Entwicklung des Standortes zu gewährleisten ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die Darstellung der voraussichtlichen Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung macht deutlich, wie sich der Umweltzustand ohne die 9. Änderung des Flächennutzungsplans vermutlich weiterentwickeln würde.

3.1 Schutzgut Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt

Gemäß § 67 BNatSchG darf ein Eingriff, in dessen Folge Biotope zerstört werden, die für die dort wild lebenden Tiere und wild wachsenden Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, nur dann zugelassen werden, wenn

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist, oder wenn
- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplans bereitet keine direkten Eingriffe in registrierte Biotopkataster- bzw. Biotopverbundflächen oder gesetzlich geschützte Biotope vor, da im Änderungsbereich keine geschützten Biotopstrukturen vorhanden sind.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, die gegen eine Durchführung der Planung sprechen würden, sind nicht zu erwarten.

Die Auswirkungen der 9. Änderung des Flächennutzungsplans auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind insgesamt als gering zu bewerten.

Bei Nicht-Durchführung der Planung könnten keine Bauvorhaben im Bereich des bestehenden Pkw-Stellplatzes und des Lagerplatzes für eine Gewerbebetriebserweiterung realisiert werden. Eine Realisierung von Vorhaben gemäß § 35 BauGB ist nur nach einer Änderung des Flächennutzungsplans (Änderung der bestehenden Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft in eine Nutzung als Gewerbliche Baufläche) möglich. Veränderungen und Eingriffe in Natur und Landschaft und somit für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt wären rechtlich unzulässig und somit nicht genehmigungsfähig.

3.2 Schutzgut Fläche und Boden

Bei einer Durchführung der Planung kann es durch Anwendung des § 35 BauGB zu einer weiteren, geringen Neuversiegelung des Untersuchungsraumes im Bereich der mittleren Teilfläche (vorhandener Pkw-Stellplatz und Lagerplatz) kommen als bei einer Nicht-Durchführung der Planung. Bei Nicht-Durchführung der Planung kann es zu keiner Zunahme der überbaubaren Grundstücksflächen und somit zu keiner Neuversiegelung im Untersuchungsraum kommen, wodurch sich die Flächeninanspruchnahme im Sinne von „Flächenverbrauch“ nicht erhöhen würde. Zudem wird es während der Bauphase zu einer Verdichtung des Bodens in dem Planbereich kommen.

Vor dem Hintergrund der anthropogenen Geländeveränderungen sind bei einer Durchführung der Planung die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden somit als gering zu bewerten.

3.3 Schutzgut Wasser

Bei einer Durchführung der Planung kann es durch Anwendung des § 35 BauGB zu einer weiteren, geringen Neuversiegelung des Untersuchungsraumes kommen (Zunahme der überbaubaren Grundstücksflächen) als bei einer Nicht-Durchführung der Planung. Zusätzlich sind geringe negative Auswirkungen auf den Wasserkreislauf durch das reduzierte Wasserspeichervermögen und einem erhöhten Abflussverhalten zu erwarten. Auswirkungen auf das verrohrte Fließgewässer können nicht entstehen. Bei Nicht-Durchführung der Planung wird eine Zunahme von überbaubaren Grundstücksflächen und somit eine zusätzliche Neuversiegelung im

Untersuchungsraum ausgeschlossen.

Vor dem Hintergrund der anthropogenen Geländeveränderungen sind bei einer Durchführung der Planung die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser somit als gering zu bewerten.

3.4 Schutzgut Luft und Klima

Die Durchführung sowie die Nicht-Durchführung der Planung haben keine Auswirkungen auf das Schutzgut Luft / Klima. Die Auswirkungen auf das Mikroklima sind vernachlässigbar.

3.5 Schutzgut Landschaft und Ortsbild

Mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplans und somit bei Durchführung der Planung sind durch eine gewerbliche Bebauung, im begrenzten Umfang, geringe negative Auswirkungen auf das Ortsbild zu erwarten. Bei Nicht-Durchführung der Planung ändert sich das Ortsbild nicht.

3.6 Schutzgut Mensch – Bevölkerung und Gesundheit des Menschen

Bei Durchführung der Planung werden zwar neue gewerbliche Bauvorhaben vorbereitet, deren Errichtung allerdings die Erweiterung eines vorhandenen Gewerbebetriebes gewährleisten soll. Da das Vorhaben der Standortsicherung eines Gewerbebetriebes dient ist nicht mit einer relevanten Zunahme der verkehrlichen Belastung zu rechnen. Die Zunahme der Belastung der Luft bzw. Lärmimmissionen durch den Straßenverkehr sind daher vernachlässigbar.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

3.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Es befinden sich keine Kulturgüter oder sonstige Sachgüter im Untersuchungsraum. Bei einer Durchführung der Planung bzw. Nicht-Durchführung der Planung sind deshalb keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu erwarten.

3.8 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Die erzeugten Abfälle entsprechen in Art und Menge den Standartwerten eines Gewerblichen Betriebes der Flächengröße. Die Abfallentsorgung wird von der Fa. Remondis, Plettenberg durchgeführt. Die für das Plangebiet zuständige Abfallbeseitigungsanlage ist die Mülldeponie in Müschede, deren Betreiber der Hochsauerlandkreis ist. Innerhalb des Plangebietes werden eine Grüne Tonne für Papier und Pappe und gelbe Säcke für Kunststoff und Metallabfälle (DSD) ausgeliefert. Anderweitig anfallende Abfälle sind fachgerecht zu entsorgen. Bei Einhaltung der technischen Standards sind keine umweltrelevanten negativen Auswirkungen zu erwarten.

3.9 Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen

Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich nach der 9. Änderung des Flächennutzungsplans im Plangebiet nach § 35 BauGB. Die Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und §1 a BauGB sind dabei insgesamt als gering zu bewerten. Es sind keine erheblichen nachhaltigen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter insgesamt zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, die gegen eine Durchführung der Planung sprechen würden, sind insgesamt nicht zu erwarten.

Bei der Flächennutzungsplanänderung kommt es zu einer geringfügigen Zunahme der überbaubaren Grundstücksflächen und somit zu einer Neuversiegelung im Untersuchungsraum. Vor dem Hintergrund der anthropogenen Geländeveränderungen sind bei einer Durchführung der Planung die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden allerdings als gering zu bewerten

Da das Vorhaben lediglich der Standortsicherung eines Gewerbebetriebes dient ist nicht mit einer relevanten Zunahme an verkehrlichen Belastungen, in Verbindung mit einer Zunahme der Luft- und Lärmimmissionen, zu rechnen.

Resümierend ist festzuhalten, dass mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplans und somit mit der Durchführung der Planung keine substanziell negativen Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu erwarten sind. Auf Grundlage der Betrachtung aller Schutzgüter kann prognostiziert werden, dass durch das Vorhaben keine erheblichen negativen Auswirkungen für die Natur und die Umwelt entstehen.

Bei einer Nicht-Durchführung der Planung („0-Variante“) ändert sich die aktuelle Flächennutzung (u.a. Pkw-Stellplatz und Lagerplatz) nicht. Negative Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sind daher dann nicht zu erwarten. Allerdings könnte der Hochsauerlandkreis in letzter Konsequenz den Rückbau der baulichen Anlagen, mit dem Ziel einer Rückführung der Flächennutzung „Fläche für die Landwirtschaft“, einfordern.

4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter

Der Verursacher eines Eingriffes ist nach § 1 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG dazu verpflichtet, dass Beeinträchtigungen soweit wie möglich vermieden und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen vorrangig ausgeglichen oder in anderer Weise kompensiert werden.
Die Zielsetzungen für den Untersuchungsraum folgen ökologischen und gestalterischen Leitbildern. Die ökologischen Leitlinien ergeben sich aus der Naturschutzgesetzgebung, wonach

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
- die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
- die Pflanzen- und Tierwelt sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlage für den Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern sind.

Da insgesamt keine erheblichen negativen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter bei einer Durchführung der Planung zu erwarten sind, sind zum derzeitigen Kenntnisstand keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen notwendig.

4.1 Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung, Kompensationsmaßnahmen

Durch die Erschließung und Bebauung des Plangebietes angrenzend an die nordwestlich gelegene Gewerbefläche kommt es zu einem Eingriff in Natur und Landschaft. Dieser Eingriff ist nach §1a Abs. 3 des BauGB nach der Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes §13 und §14 entsprechend auszugleichen. Zur Ermittlung des Eingriffes werden die Biotope des Ist- und Soll-Zustandes des Planungsgebietes anhand der Biotoptypliste des HSK ermittelt und gegenübergestellt.

Ist-Zustand:

Die Fläche im Plangebiet setzt sich aus einer naturnahen gewässerbegleitenden Gehölzstruktur im Osten, einer westlich davon angrenzenden Straße, einer östlich der Straße gelegenen Lager- und Stellplatzfläche, welche zur Straße im Osten und Norden von Hecken Strukturen umgeben ist und auf dessen Fläche sich ein Baum mit relativ geringer Fernwirkung befinden, sowie einer Baumreihe/-gruppe sowie Ruderalflora zwischen der Parkplatzfläche und der Deponiefläche. (siehe Abb. 10)

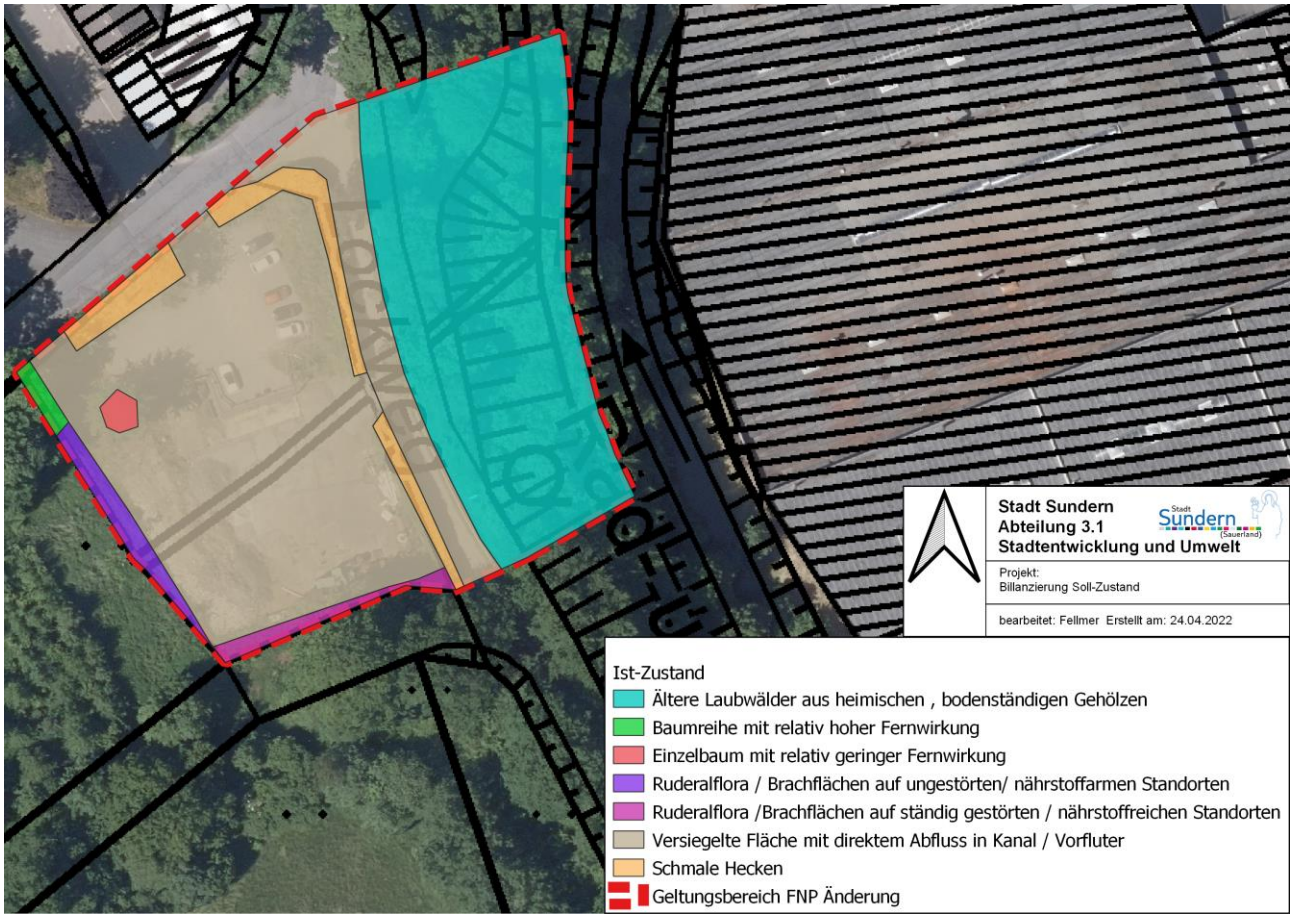

Abb. 9: Ist-Zustand Biotoptypen des Plangebietes

Soll-Zustand:

Der Sollzustand sieht östlich der Straße im Plangebiet die Erhaltung der naturnahen gewässerbegleitenden Gehölzstruktur vor. Zudem ist zunächst kein Ausbau der senkrecht von Norden nach Süden verlaufenden Straße geplant. Einzig der westlich der Straße gelegene Teil des Untersuchungsgebietes soll als Gewerbefläche festgelegt werden. Zur Bilanzierung der Gewerbefläche wird von dort von einer maximalen GRZ von 0,8 ausgegangen. Hieraus ergibt sich ein Anteil von 80% versiegelter Fläche mit direktem Abfluss in Kanal / Vorfluter und von 20% einfach gehaltene Grünanlagen die dem Biotoptyp Hausgarten (Biotopwert: 3). (in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde)

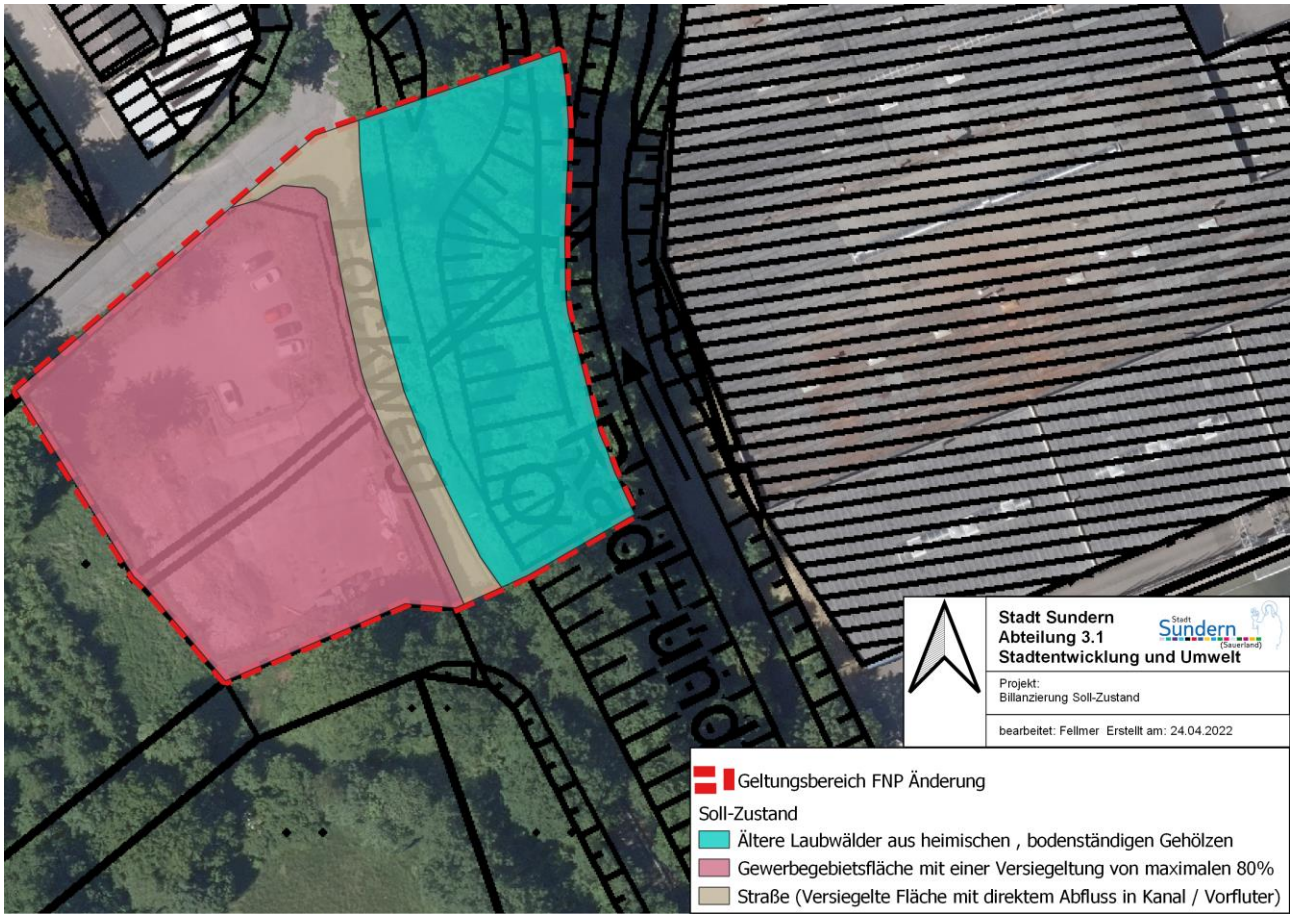

Abb.10: Soll-Zustand Biotoptypen des Plangebietes

Eine Gegenüberstellung der Biotoptypen bzw. derer Flächenanteile in Bestand und Planung ist der Tabelle 3 zu entnehmen. Abbildung 9 und Abbildung 10 stellen die Biotoptypen im Bestand bzw. in der Planung dar.

Tab.2: Bilanzierung des Eingriffes

Ist-Zustand			
Biotoptypen nach HSK 2006	Größe in m²	Wertfaktor	Biotoppunkte
Versiegelte Flächen mit direktem Abfluss in Kanal / Vorfluter (Straße)	384,69	0	0
Versiegelte Flächen mit direktem Abfluss in Kanal / Vorfluter (Lader- und Stellplatz)	2.008,78	0	0
Schmale Hecken	230,54	6	1.383,24
Baumreihe mit relativ hoher Fernwirkung	25,41	8	203,28
Einzelbäume mit relativ geringer Fernwirkung	22,94	5	114,70
Ruderalflora / Brachflächen auf ungestörten / nährstoffarmen Standorten	80,88	8	647,04
Ältere Laubwälder aus heimischen, bodenständigen Gehölzen	1.746,31	9	15.716,79

Ruderalflora / Brachflächen auf gestörten / nährstoffreichen Standorten	57,28	4	229,12
		Gesamtwert:	**18.294,17**

Soll-Zustand			
Biotoptypen nach HSK 2006	Größe in m²	Wertfaktor	Biotoppunkte
Versiegelte Flächen mit direktem Abfluss in Kanal / Vorfluter (Straße)	384,69	0	0
Versiegelte Flächen mit direktem Abfluss in Kanal / Vorfluter (Gewerbefläche)	1921,62	0	0
Hausgärten (=Nutzgärten; soweit nicht im Ist-Zustand ausdifferenziert, als Durchschnittswert der Grundstücke eines Baugebietes)	480,40	3	1.441,20
Ältere Laubwälder aus heimischen, bodenständigen Gehölzen	1.746,31	9	15.716,79
		Gesamtwert:	**17.157,99**

Soll-Zustand	Ist-Zustand	Bilanz
17.157,99	**18.294,17**	**-1.136,18**

Unter Berücksichtigung der angenommenen Entwicklung in dem Plangebiet entsteht ein Defizit von 1.136,18 Biotoppunkten, welches vorrangig durch örtliche Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 9 BauGB im Plangebiet im Zuge des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens ausgeglichen werden. Sollte dies nicht möglich sein, soll dieses Defizit über externe Maßnahmen ausgeglichen werden.
Der tatsächliche Kompensationsbedarf und die entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen werden im nachfolgenden Bauleitplanverfahren exakt ermittelt. Im vorbereitenden Bauleitplanverfahren können diese zum jetzigen Zeitpunkt gemäß § 2 Abs. 4 BauGB nicht detaillierter eruiert werden.

5. Alternativen und anderweitige Planungsmöglichkeiten

Es liegen keine Alternativen oder anderweitige Planungsmöglichkeiten vor. Das Belassen des Ausgangszustandes in der Örtlichkeit im Sinne einer „0-Variante“ ist schutzgutbezogen dargestellt worden. Bei einer 0-Variante wäre eine Betriebserweiterung ausgeschlossen.

Eine anderweitige Planung mit dem Ziel der Ausweisung einer gewerblichen Baufläche an anderer Stelle des Stadtgebietes ist für dieses konkrete Vorhaben nicht realistisch. Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes dient mittelbar der Umsetzung einer Betriebserweiterung eines unmittelbar angrenzenden Gewerbebetriebes. Eine Antragstellung für diese Betriebserweiterung bzw. für ein Ausbauvorhaben liegt bei der Stadt Sundern vor. Insgesamt sollen durch die Flächennutzungsplanänderung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die weitere Entwicklung des Betriebsstandortes gewährleistet werden und darüber hinaus zu einer damit verbundenen Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen führen. Der geplante Standort ist die einzige Möglichkeit den Gewerbebetrieb zu erweitern.

Des Weiteren ist eine Wechselwirkung bzw. ist eine Kumulierung mit Auswirkungen des Vorhabens auf benachbarte Plangebiete, in Bezug auf die 150 bis 200m südlich angrenzende Wohnbebauung, nicht ausgeschlossen. Durch die Erweiterung der gewerblichen Nutzung rückt diese etwa näher an die Wohnbebauung im Süden heran.

6. Zusätzliche Angaben

Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes für das Planverfahren zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans sind keine zusätzlichen Angaben erforderlich.

7. Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Beschreibung der Methodik

Bei der Erstellung des Umweltberichtes wurde die Gliederung anhand der Vorgaben des § 2 a BauGB und der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB vorgenommen. Die Beschreibung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes ist gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in den Umweltbericht eingearbeitet worden.

Die räumliche Abgrenzung des Plangebietes ist in der Begründung zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbegebiet Schweinsohl“ dargestellt. Inhaltlich sind alle direkten und indirekten Umweltauswirkungen bei der Änderung des Flächennutzungsplans sowie bei einem Fortbestehen der aktuellen Flächennutzungsplandarstellung berücksichtigt. Nach einer Ortsbesichtigung des Plangebietes wurden die Beschreibungen der Umwelt u.a. auf Basis verfügbarer Informationen im Internet durchgeführt. Die Darstellungen und Angaben zu potentiellen Umweltbeeinträchtigungen erfolgten auf Grundlage von Erfahrungen und mit Hilfe eigener Recherchen. Die Zugriffe auf externe Informationen sind dem Quellenverzeichnis zu entnehmen. Die Belange des Artenschutzes sind bei einem Erfordernis durch eine artenschutzrechtliche Vorprüfung und/oder ggfs. durch ein Gutachten abzuhandeln und auszuwerten.

Die Notwendigkeit von weiteren technischen Verfahren und/oder Gutachten ergab sich nicht.

8. Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Für die Ermittlung der Umweltauswirkungen waren keine besonderen technischen Verfahren notwendig. Die zur Verfügung stehenden Unterlagen können die Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB ausreichend ermitteln, beschreiben und bewerten. Technische Lücken oder fehlende Kenntnisse sind nicht zu dokumentieren. Aufgrund des Maßstabs auf FNP-Ebene und der noch nicht genau vorliegenden baulichen Planung können zum jetzigen Zeitpunkt noch keine genauen Aussagen zu baulichen und anlagebedingten Auswirkungen der Planung gegeben werden.

9. Geplante Maßnahmen zum Monitoring

Gemäß § 4c BauGB haben die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. In erster Linie sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen möglichst frühzeitig ermittelt werden, damit geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können. Sollten sich nach der Umsetzung/Errichtung der Vorhaben Erkenntnisse über erhebliche Umweltauswirkungen ergeben, deren Überwachung durch externe Behörden sicherzustellen sind, sind diese Behörden gem. § 4 Abs.3 BauGB verpflichtet, die Stadt Sundern entsprechend zu informieren.

Es sind aktuell keine konkreten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen planungsbedingten Auswirkungen auf die Umwelt bei Durchführung des Bauleitplanverfahrens vorgesehen. Obwohl im rechtswirksamen Flächennutzungsplan für die Stadt Sundern der Änderungsbereich als landwirtschaftliche Fläche dargestellt ist und zur planungsrechtlichen Absicherung des Vorhabens der Betriebserweiterung die Fläche als gewerbliche Fläche dargestellt werden soll, ist keine gravierende Änderung der derzeitigen Flächennutzung zu erwarten, da lediglich die mittleren Teilfläche als Gewerbefläche für die Errichtung einer Lagerhalle im Rahmen einer Betriebserweiterung beansprucht werden soll. Diese Fläche wird bereits jetzt als Lagerplatz und Pkw-Stellplatz genutzt. Das Monitoring für die Betriebserweiterung erfolgt im Rahmen der Baugenehmigung der geplanten Lagerhalle durch die örtliche Bauordnungsbehörde.

Die Einhaltung eventueller Festsetzungen von internen und/oder externen Kompensationsmaßnahmen erfolgt bei Bedarf in enger Abstimmung zwischen der Stadt Sundern und der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises. Unvorhergesehene Auswirkungen auf die Lebensbedingungen des Menschen sowie von Natur und Umwelt werden von der Stadt Sundern, in enger Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden, bewertet und daraus dann gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen ergriffen.

10. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gliederung der einzelnen Schutzgüter dient dazu, die umweltschützenden Belange der Planung als Bestandteil des Abwägungsmaterials aufzubereiten. Der Umweltbericht enthält eine Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen der Planung auf die nachfolgend aufgelisteten Schutzgüter sowie der Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern:

- Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt
- Flächen und Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft / Landschaftsbild / Ortsbild
- Mensch – Bevölkerung und Gesundheit des Menschen
- Kultur- und sonstige Sachgüter

Die nachfolgende Übersicht fasst die zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter zusammen.

<u>Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt:</u>

Mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplans werden keine grünordnerischen Maßnahmen festgesetzt. Dies erfolgt auf der Ebene der Aufstellung eines Bebauungsplans. Durch diese Erweiterungsfläche, die aktuell bereits als Lagerfläche genutzt wird, kommt es bei der Änderung des Flächennutzungsplans zu keinem Verlust von Grünstrukturen im Plangebiet. Des Weiteren werden keine Eingriffe in registrierte Biotopkataster- bzw. Biotopverbundflächen oder gesetzlich geschützte Biotope vorbereitet. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, die gegen eine Durchführung der Planung sprechen würden, sind nicht zu erwarten.

Bei einer Durchführung der Planung sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt insgesamt als gering zu bewerten.

<u>Fläche und Boden:</u>

Mit der Umsetzung der Planung ist keine signifikante Neuversiegelung im Untersuchungsraum zu erwarten: Die Flächeninanspruchnahme im Sinne von „Flächenverbrauch“ würde sich nur marginal erhöhen.

Vor dem Hintergrund der bestehenden anthropogenen Geländeveränderungen sind die Auswirkungen der 9. Änderung des Flächennutzungsplans auf das Schutzgut Fläche und Boden insgesamt als gering zu bewerten.

<u>Wasser:</u>

Die Planung hat nach derzeitigem Kenntnisstand keine erkennbaren Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Im Plangebiet oder im Nahbereich befinden sich keine Wasserschutzgebiete. Im Plangebiet selbst befindet sich ein Oberflächengewässer, welches im Rahmen der Verfüllung des Bachsiepens verrohrt wurde. Diese anthropogene Umformung des Gewässers hat den vollständigen Verlust der gewässerökologischen und wasserwirtschaftlichen Funktion verursacht.

Bei einer Durchführung der Planung sind keine weiteren, erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

<u>Klima und Luft:</u>

In der Karte 4 „Klima und Luft“ zum Flächennutzungsplan ist das Plangebiet zum Teil als Waldklimatop und zum Teil als Freilandklimatop eingestuft. Grundsätzlich ist aufgrund der Rahmenbedingungen mit einem günstigen Bioklima (Gesamtheit aller atmosphärischen Einflussgrößen auf den menschlichen Organismus) im Untersuchungsraum zu rechnen.

Bei einer Durchführung der Planung sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft zu erwarten.

Landschaft / Landschaftsbild / Ortsbild:

Die der 9. Änderung des Flächennutzungsplans bereitet keine Eingriffe vor, welche erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Ortsbild haben könnten.

Mensch – Bevölkerung und Gesundheit des Menschen:

Bei der Flächennutzungsplanänderung sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Kultur- und sonstige Sachgüter:

Es befinden sich keine Kulturgüter und sonstigen Sachgüter im Untersuchungsraum.

Ergebnis der Umweltprüfung

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan für die Stadt Sundern ist der Änderungsbereich als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Durch die 9. Änderung des Flächennutzungsplans soll die südliche Erweiterung eines bestehenden Firmengeländes im Gewerbegebiet „Schweinsohl“ durch die planungsrechtliche Darstellung als Gewerbefläche abgesichert und somit eine Betriebserweiterung ermöglicht werden. Die zu beanspruchenden Erweiterungsflächen werden derzeit bereits als Lager- und Stellplatzflächen genutzt. Da die westliche an den Änderungsbereich angrenzende Fläche, die nicht mehr Bestandteil der 9 Änderung des FNP ist, Bestandteil der Altablagerung 194613-0011 ist, kommt eine gewerbliche Nutzung nicht in Frage.

Da der gegenwärtige Zustand nur marginal verändert wird, sind bei Durchführung des Baugenehmigungsverfahrens und der nachgelagerten Umsetzung der Betriebserweiterung oder dem Aufstellungsverfahren eines Bebauungsplanes auf der mittleren Teilfläche des Plangebietes erhebliche, dauerhafte negative Auswirkungen nicht zu erwarten.

Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei einer Durchführung der Planung unter Berücksichtigung der Vorgaben für die

- **östliche Teilfläche = planungsrechtliche Sicherung des intakten, naturnahen Gehölzbestandes**

nach derzeitigem Kenntnisstand insgesamt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Sowohl Eingriffs- und Ausgleichsbillanzierung und ASP Stufe I sind im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens oder des Aufstellungsverfahrens eines Bebauungsplanes zu erstellen.

59846 Sundern, den 24. Januar 2022

Daniel Fellmer, (Umweltschutzbeauftragter)
Abteilung 3.1 – Stadtentwicklung und Umwelt

Abkürzungsverzeichnis

AA	Altablagerung *(Unterart einer Altlast)*
Abs.	Absatz *(Gesetzespassage)*
ALKIS	Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem *(digitale Liegenschaftskarte- und buch)*
BauGB	Baugesetzbuch (Bundesgesetz)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz *(Bundesgesetz)*
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz *(Bundesgesetz)*
BSN	Bereiche für den Schutz der Natur *(Nutzungsart der Regionalplanung)*
db(A)	Dezibel *(Einheit für die Bestimmung des Schalldruckpegels)*
DGK 5	Deutsche Grundkarte 1: 5.000 *(Kartenwerk)*
DIN	Deutsches Institut für Normung *(nationale Normungsorganisation)*
DSchG	Denkmalschutzgesetz NRW *(Landesgesetz)*
EU	Europäische Union
etc.	et cetera *(lateinisch „und so weiter“)*
FFH	Fauna-Flora-Habitat *(europäische Richtlinie zur Ausweisung von Schutzgebieten)*
FNP	Flächennutzungsplan *(kommunaler Bauleitplan)*
GDI.NW	Geodateninfrastruktur NRW *(Landesverbund im Geoinformationssektor)*
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
ha	Hektar *(Maßeinheit - Fläche)*
HSK	Hochsauerlandkreis *(Administrative Gebietseinheit)*
i.d.R.	in der Regel
i.V.m.	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel *(Abschnitt in Begründung)*
km	Kilometer *(Maßeinheit - Entfernung)*
km^2	Quadratkilometer *(Maßeinheit - Fläche)*
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz *(Landesbehörde)*
LB	Geschützter Landschaftsbestandteil *(Schutzkategorie im Landschaftsplan)*
LEP	Landesentwicklungsplan *(Planungsinstrument der Landesplanung)*
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz *(Landesgesetz)*
LPlG	Landesplanungsgesetz *(Landesgesetz)*
LSG	Landschaftsschutzgebiet *(Schutzkategorie im Landschaftsplan)*
LWG	Landeswassergesetz *(Landesgesetz)*
LWL	Landschaftsverband Westfalen-Lippe *(öffentlich-rechtliche Körperschaft)*
m	Meter *(Maßeinheit - Fläche)*
NRW	*Nordrhein-Westfalen*
NSG	Naturschutzgebiet *(Schutzkategorie im Landschaftsplan)*
ROG	Raumordnungsgesetz *(Bundesgesetz)*
S.	Seite oder Satz *(im Gesetzeszusammenhang)*
s.o.	siehe oben
sog.	so genannt
TA	Teilabschnitt
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm *(Verwaltungsvorschrift)*
TK 25	Topographische Karte 1: 25.000 *(Kartenwerk)*
u.a.	unter anderem
ü. NN	über Normalnull *(Höhenangabe bezogen auf mittleren Meeresspiegel)*
UNB	Untere Naturschutzbehörde *(Fachbehörde des Hochsauerlandkreises)*
usw.	und so weiter
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung *(Prüfungsvorbehalt in der Planung)*
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung *(Bundesgesetz)*
v.g.	vorgenannt
vgl.	vergleiche
WA	Allgemeines Wohngebiet *(Art der Flächennutzung in Bauleitplänen)*
WHG	Wasserhaushaltsgesetz *(Bundesgesetz)*
WSG	Wasserschutzgebiet *(Schutzgebietsausweisung)*
z.B.	zum Beispiel

Abbildungs-, Tabellen- und Fotoverzeichnis

Abb. 1: Auszug aus dem Flächennutzungsplan mit dem Abgrenzungsbereich der 9. Änderung ……4
Abb. 2: Ausschnitt Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (2012)……8
Abb. 3: Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Sundern (10/2015)……9
Abb. 4: Ausschnitt- Festsetzungskarte Landschaftsplan „Sundern“ (rechtswirksam seit 14.03.2019)……10
Abb. 5: Der umweltbezogene Untersuchungsraum mit dem Abgrenzungsbereich der 9. Änderung……11
Abb. 6: Bodenkarte mit dem Abgrenzungsbereich der FNP-Änderung ……19
Abb. 7: Darstellungen aus dem Altablagerungs- und Altlastenkataster des Hochsauerlandkreises……20
Abb. 8: Gewässerstationierungskarte – TK 25 – Blatt 4613 Balve (Auszug)……21
Abb. 9: Ist-Zustand Biotoptypen des Plangebietes……31
Abb. 10: Soll-Zustand Biotoptypen des Plangebietes……32

Tab. 1: Ziele des Umweltschutzes – relevante Fachgesetze……6
Tab. 2: Bilanzierung des Eingriffes……32

Foto 1: Panoramabild des Untersuchungsraumes – Blickrichtung Norden ……11
Foto 2: Panoramabild des Untersuchungsraumes – Blickrichtung Osten……12
Foto 3: Der böschungsbegleitende Feldgehölzsaum – Blickrichtung Osten……12
Foto 4: Der Einfahrtsbereich zum Pkw-Stellplatz der Firma ENREGIS GmbH – Blickrichtung Süden……13
Foto 5: Die Zufahrtstraße der Firma ENREGIS GmbH – Blickrichtung Westen……13
Foto 6: Der Lockweg mit der „unteren“ Zufahrt zum Lagerplatz der Firma ENREGIS – Blickrichtung Südwesten……14
Foto 7: Der Lockweg im Bereich der südlichen Grenze des FNP-Änderungsbereiches – Blickrichtung Nordosten……14
Foto 8: Die mittlere Teilfläche des FNP-Änderungsbereiches(Gesamtansicht) – Blickrichtung Norden……15
Foto 9: Die mittlere Teilfläche des FNP-Änderungsbereiches mit dem Lagerplatz – Blickrichtung Westen……15
Foto 10: Die östliche Teilfläche des FNP-Änderungsbereiches – Blickrichtung Südwesten……22

Rechtsgrundlagen/Literatur

- Baugesetzbuch -BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
- Bezirksregierung Arnsberg: Regionalplan Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in der Fassung der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 30.03.2012
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) vom 16.02.2005 - zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21.Januar 2013
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – BauO NRW – in der Neufassung vom 01.03.2000 (GV.NW. S.256/SGV.NW.232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV.NW. S. 294) sowie Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – BauO NRW – in der Fassung vom 15.12.2016 (GV.NW. 2016 S.1162)
- EUROPÄISCHE ARTENSCHUTZVERORDNUNG (EUArtSchV), Verordnung EG Nr. 338/97), vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier und Pflanzenarten
- Gemeindeordnung – GO – für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666 / SGV.NW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 208)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I. S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S.1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der

Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.03.1980
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2016 – (GV. NRW. S. 934)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
- Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Hochsauerlandkreis: Landschaftsplan „Sundern“ (rechtskräftig seit 1994)
- Hochsauerlandkreis: Landschaftsplan „Sundern“ – Neuaufstellung (2. Offenlegungsentwurf; 02/2017)
- Landesforstgesetz – LFoG – für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.04.1980 (GV.NW.1980 S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 54 des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662)
- Landesplanungsgesetz – LPlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 430) (SGV. NRW. 230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2016 (GV. NRW. S. 259)
- Raumordnungsgesetz – ROG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 124 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503)
- Stadt Sundern: Flächennutzungsplan (10/2015)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), in Kraft getreten am 16. Juli 2016.